Lexikon

der

Geseze und Verfassungen

im Justizfache,

unter der Regierung

Kaiser Josephs des Zweiten

für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande.

Verfaßt

von

Joseph Ritter von Krisch,

Sr. k. k. Majestät Rath bei den kön. böhmischen Landrechten.

Dritter Theil 1787.

Prag und Wien,

in der von Schönfeldschen Handlung

1788.

A.

Abfahrtsgeld, in Ansehung der preußischen Länder, siehe preußische Länder. n. 715.

Abfahrtsgeld, soll von den Ausstattungen derjenigen, die sich in fremden Ländern verehligen, und von den Fahrnissen, die ein Auswanderer mit sich nimmt, nicht abgenommen werden. 5ten Jul. n. 688.

Adeliche Justizadministrazionen, bei solchen sind in allen ihren Geschäften die Taxen nach jener Klasse abzunehmen, welche für das Ort bestimmet sind, wo sie errichtet bestehen. 15ten Jan. n. 621. rr.

Adeliches Richteramt, siehe Taxen in Geschäften des adelichen Richteramts. n. 717.

Advokat, muß in jenem Lande geprüfet seyn, wo er den Stallum agendi ansuchet. 17. April. n. 666. a.

Advokat, muß in jenem Gerichtsorte, wo er den Stallum advocandi ausüben will, domizilliren, 17ten April. n. 666. b.

Advokaten, welche die Vertretung einer in ihrem Wohnorte befindlichen Parthei auf sich nehmen, und die erforderlichen Schriften verfassen wollen, sollen jedesmal einen in dem Lande, wohin die Rechtssache gehöret angenommenen

Advokat als Substituten, welcher die übrigen gerichtlichen Handlungen besorget, auswählen. 23ten Jul. n. 699.

Amortisazionsedikt, oder öffentliches Proklama, die Taxe dafür muß zwar jedesmal, das ist, so oft ein solches Edikt ausgefertiget wird, jedoch nur einmal ohne Unterschied abgefodert werden, ob die Anschlagung an mehreren Orten zu geschehen habe. 12ten April. n. 660.

Amras, dem Richter allda, und andern derlei Ortschaften, wird noch ferners gestattet, die Partheien bei jenen außer dem eigenen Gerichtsbezirke bestehenden Ortschaften zu vertreten, wo keine eigene angenommenen Rechtsfreunde bestehen: doch also, daß das Recht in ihren Ortsbezirken ohne mindester Verzögerung der dahin gehörigen Geschäften genau verwaltet werde. 14 Jun. n. 685.

Amtsberichte oder Auskünfte, wenn sie abgefordert werden, ist die eigentliche Zeit, binnen welcher dieselben zu erstatten sind, jedesmal auszudrücken. 15ten Jan. n. 619.

Anlegung des Waisenvermögens, in die öffentlichen Fonds, siehe Waisenvermögen. n. 610.

Anlegung in öffentliche Fonds der Kirchen- Bruderschafts- und Waisengelder, siehe Waisengelder. n. 678.

Anmeldung einer Forderung bei einer Konkursmasse, bei jenen gerichtlichen Verhandlungen, welche hierüber vor sich gehen, soll dann keine Tax abgenommen werden, wann die angemel-

dete Forderung die Summe von 56 fl. nicht übersteiget, 15ten Jan. n. 618.

Anmeldung einer Forderung bei einem Konkurse, hierauf ist von außen bei der Rubrike auch das Quantum der bei dem Konkurse angemeldeten Schuldforderung beyzusezen. 5. May n. 642.

Anmeldungsklage, kann auch in Konkursfällen, wann die Summe geringschäzig ist, oder die angemeldete Forderung sich auf eine Urkunde gründet, die in Folge der Gerichtsordnung vollkommenen Glauben verdienet, in das mündliche Verfahren eingeleitet werden. 15ten Jan. n. 621. w.

Appellazion, hat auch über jene Urtheile des ersten ordentlichen Richters statt, wodurch ein vorgegangenes schiedsrichterliches Urtheil bestättiget worden, 15ten Jan. n. 621. o.

Appellazion, kann wegen zu hoch oder zu gering gemässigten Gerichtskosten ergriffen werden. 15ten Jan. n. 621. pp.

Appellazion, siehe Kundmachung durch Patente. n. 681.

Appellazionsanmeldung, ist dem Gegentheil zuzustellen, damit er sehe ob der Appellazion in gesezmässiger Zeit eingereichet worden seye. 15. Jan. n. 621. pp.

Appellazionsbeschwerden, zu Einreichung derselben findet bei Versaumung der Frist keine Restituzionsklage statt. 15. Jan. n. 623.

Appellazionsgericht, gegen dessen Verordnung, wodurch das Urtheil des untern Richters nicht ig erkläret wird, kann nicht nur der Richter, sondern auch die Parthei, zu deren Gunsten das nichtig erklärte Urtheil ergangen ist, beschweren, doch stehet in solchem Falle keinerdings der Revisionszug, sondern nur der Rekurs an die oberste Justizstelle offen. 15. Jan. n. 619. b.

Appellazionsgericht, vorderösterreichisches, wird mit dem niederösterreichischen vereint. n. 624.

Appellazionsrathsstelle, hiezu ist kein Konkurs auszuschreiben. n. 654.

Appellazionsurtheil, wann wirklich über das Urtheil erster Instanz beide Theile die Appellazion ergriffen haben, ist dennoch über beide Appellazionen nur durch ein Appellazionsurtheil die Erkenntniß zu schöpfen. 15ten Jan. n. 620. p.

Arrest, kann wider einen Kridarius auch auf Anlangen des Gläubigers um so mehr bewilliget werden, als gemäß §. 362. der Ger. Ord. die Befreiung vom Arreste nur demjenigen gebühret, der durch Unglücksfälle, folglich ohne sein Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, und also berechtiget ist zu begehren, daß die Abtretung der Güter mit den denselben anklebenden Rechten statt habe. 18ten Dec. 1786. n. 603.

Arrest, siehe Konkurs. n. 603.

Arrestgelder, haben sowohl bei Kriminal als politischen Verbrechen ganz aufzuhören. 5ten März n. 643.

Aufforderungsklage, wenn über dieselbe der Aufgeforderte, weder die Einrede über die angeschuldete Berühmung, noch eine Klage in der Hauptsache binnen der bestimmten Frist überreicht, muß der Aufforderer wie in jedem andern Prozeß die Inrotulirung der Akten ansuchen, und der Richter hiernach das Urtheil schöpfen, 15ten Jan. n.620.

Aufforderungsklage, findet nur statt, wann sich jemand gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre, welche Berühmung zwar allerdings mit Worten und Handlungen geschehen kann: Nie aber soll sie dahin erweitert werden, daß ein Besitzer verhalten werden könne, die Rechtmäßigkeit seines Besizes zu erweisen, massen in solchem Falle vielmehr dem Kläger obliegt, wider den Besitzer das vermeintliche Recht der Abtretung des Besizes anzubringen, und zu erweisen; und gilt dieser Rechtssaz auch dann, wann das Fiskalamt gegen Besizer einer Gerechtsame auftreten will, die ad regalia principis gehört. 15. Jan. n. 621. cc.

Aufgabe einer Schrift, die dem Gegentheil zugestellet werden muß, wenn sich der Aufgeber über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen könnte, ist sich nach dem §. 391. in jener Art zu benehmen, als wenn des Gegentheils Wohnort unbekannt wäre. 15ten Jan. n. 621. aa.

Aufgebote der Ehen, in Ertheilung der Dispens, hievon hat die Justizbehörde sich nicht einzumengen, sondern solche ist in der Hauptstadt vor der Landesstelle, in den andern Städten, und

auf

auf dem Lande von den Kreisämtern, und in den Vorlanden, wo keine Kreisämter sind, von den Oberämtern zu ertheilen. 14ten Sept. n. 622.

Aufkündung, siehe Aufgebote der Ehen, n. 722.

Ausländer, sind ebenfalls nach dem hierortigen Strafgeseze zu behandeln. n. 739.

Ausrufer, siehe Versteigerungen gerichtliche. n. 605.

B.

Bau, wer einen neuen zu führen gedenket, hat den genau und deutlich verfaßten Riß, der im Orte des Baues bestehenden Obrigkeit vorzulegen, welche denselben nicht nur allein von Seite der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und die Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu sezen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersezung nicht erwirket werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat. 5ten März. n. 641.

Bauern, siehe Erbschaft der Bauern. Vormundschaft der Bauern. n. 658.

Bauerngut, behaustes, der Söhne soll in den Vorlanden noch ferners der ältesten Tochter übergeben werden, nur daß auch bei dieser Uebergа-

gabe eben jene Patentalverfügungen eintreten, die der Uebergabe des behausten Guts an den ältesten Sohn ausgezeichnet sind 23Aug. n. 713.

Beamte, die aus Muthwillen oder Leichtsinn Schulden gemacht haben, und ihren Gläubigern keine andere Sicherheit, und Bedeckung, als jene ihrer Besolduhgen verschaffen können, besonders aber, wenn sie die Verkümmerung ihres Gehalts länger als ein Jahr zu leiden hätten, sind ihrer Dienste ohne weiters zu entlassen, derowegen ist von den Stellen, von jedem in Schulden verfallenen Beamten der Ausweis: ob seine Verschuldung aus Muthwillen oder Unglücksfällen entsprungen seye, abzufordern, selbe gründlich zu beurtheilen, und in leztem Falle auf dessen Beibehaltung anzutragen, im erstern aber denselben ohne weiters zu entlassen. 15ten Jen. n. 613.

Beamte k. k. welche nicht kassiret, oder aus ihrer Schuld entlassen werden, ist in den an sie ergehenden Expedizionen der lezter Hand aufgehabte Dienstkarakter noch ferners beizulegen, und nebst den anmit verknüpften Vorzügen beizulassen; sollte es aber einen solchen Beamten betreffen, dessen Karakter mit einer besondern Diensteskathegorie verbunden war, als z. B. Administrator, Inspektor u. d. g. so muß entweder in den an ihn gestellten Schriften der Karakter ganz hinweggelassen, oder das Beiwort gewesener, oder ehematiger beigesezet werden. 9ten März n. 651.

Beamte k. k. und Unterthanen die von einem fremden Reichsstande ohne landesfürstlicher Erlaubniß ge=

geadelt worden, werden nicht dafür erkennet. n. 705.

Beamte, siehe Besoldungen. n. 616.

Bemänglung der Rechnungen, die Vernehmung der Partheien wegen der §. 100. der allg. Ger. Ord. vorgeschriebenen Frist, wird am eigentlichsten durch eine Tagsatzung eingeleitet. 15. Jan. n. 621. dd.

Beneficium Competentiæ, das §. 362. nur dem Schuldner bei Abtretung der Güter unter gewissen Bedingnissen eingeräumet ist, kann dessen rückgelassener Wittwe und Kindern nicht zu statten kommen. 15. Jun. n. 621. u.

Bern, mit diesem Kanton der Schweiz wird das Reciprocum statuiret. n. 742.

Besitzer, wider solchen findet keine Aufforderung Platz. n. 621. ee.

Besoldungen können ganz mit Verbot belegt, oder in Exekuzion gezogen werden, und ist den Beamten, deren Besoldung mit Verbot beleget, oder in Exekuzion gezogen worden, der Betrag der Alimentazion nach richterlichen Ermessen, dergestalt jedoch zu bestimmen, daß solche die Hälfte der Besoldung nie übersteigen könne. 18ten Jan. n. 616.

Besoldungen, siehe Beamte.

Beschwerdschriften, welche auf die Post an die Appellationsgerichte gesendet werden, welche Tage in die Fristen nicht eingerechnet werden, siehe Fristen. 6. Dez. 786. n. 600.

Beschwörung des Zeugnißes, siehe Zeugniß. n. 621. hh.

Be=

Beweggründe sind auch in Rekursfällen der Parthei hienauszugeben, siehe Rekurs. 15. Jan. n. 621. m.

Beweggründe sind auch hinauszugeben, wann der untere Richter in den Ersaz der Schäder und Unkosten verurtheilet wird. 16. März n. 652.

Beweis durch Kunstverständige ist damals mittels gerichtlicher Verordnung zu veranlassen, wenn selber wegen eintretender Gefahr am Verzuge dermassen eilig vorzunehmen ist, daß der Gegentheil darüber gar nicht gehöret werden könne; durch Spruch aber damals, wenn über vernommenen Gegentheil sich zwischen Partheien hierwegen ein Widerspruch ergiebt. 15ten Jun. n. 620. g.

Beweis durch Kunstverständige, hiebei ist die Erlegung von Weisartikeln nicht erforderlich, da jedem Theile frei stehet; bei dem Augenschein selbst die in Sachen nöthig findenden Erinnerungen zu machen. 15ten Jan. n. 621. gg.

Beweis zum ewigen Gedächtniß kann, wenn auch die Vernehmung des Gegentheils nicht möglich, weil der eigentliche Contradictor nicht bekannt ist, dennoch angetreten werden, und vor sich gehen. 15ten Jan. n. 621. k.

Beweisführung, wann ein Urtheil dahin ausfallet, kann die Erkanntniß über die Gerichtsunkosten nur in der ersten Instanz in suspenso belassen werden. In Anbetracht der Appellazionskosten bleibt, sobald das Appellazionsurtheil ein

ein derlei Urtheil erster Instanz bestättiget, die Parthei, wider welche die Appellazion angesucht worden, gemäß §. 398. der allg. Ger. Ord. berechtiget, den Ersaz der ihr durch die Appellazion verursachten Kosten zu fordern. 15ten Jan. n. 619. h.

Beweisschriften, in solchen ist die Parthei nicht schuldig, das gerichtliche Protokoll über die aufgenommenen Zeugenaussagen beizuschliessen, da das Originalprotokoll, so bei Gericht aufbehalten wird, den Grund zur weitern Entscheidung, ob der aufgetragene Beweis hergestellet seye, abzugeben hat. 15ten Januar. n. 621. h.

Beweisschriften, zu deren Einreichnung kann keine weitere Frist ertheilet werden. 15ten Feb. n. 621. i.

Bischöfe unterstehen den Landrechten, siehe Erzbischöfe. n. 639.

Blutschande, ist jede Vermischung, die zwischen Personen geschieht, die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater und die Mutter, oder eines aus beiden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Aeltern der Kinder, oder der Geschwister geschieht. 8. Nov. n. 744.

Blutschande soll da, wo es ruchbar wird, und daraus Aergerniß entstehet, bestrafet werden. 8ten Nov. n. 744.

Blut-

Blutschande zwischen Blutsverwandten oder Anverwandten in auf = oder absteigender Linie ist immer um einen Grad strenger, als für den Ehebruch §. 46. des Strafgesezes vorgeschrieben ist, zu bestrafen. 8. Nov. n. 744.

Blutschande zwischen Seitenverwandten ist in der Bestrafung dem Ehebruche gleich zu achten. 8ten Nov. n. 744.

Bozner Marktsprivilegien und Statuten. 13ten Jen. n. 612.

Bruderschaftsgelder, siehe Waisengelder. n. 678.

Buchhalterei Ermessen, siehe Rechnungsprozesse. n. 620. m.

D.

Diebstahl, der zwar nicht 25 fl. beträgt, aber in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen verübet wird, gehöret zum Kriminalfache, folglich kann derselbe nur dann als ein politisches Verbrechen behandelt werden, wann die im Schluße des §. 156. des Strafgesezes ersten Theils ausgedrückten Umstände eintreten. 27ten Apr. n. 672.

Diebstahl, hiebei ist kein Unterschied, ob der Dieb mit dem Bestohlenen in einem verwandschaftlichen nexus gestanden, oder nicht. 27ten Jul. n. 703.

Diebstahl, wenn solcher mit dem in §. 160. a. c. bis n. einkommenden erschwerenden Umständen begleitet ist, ist sich in der ausgemessenen schweren Strafe durch die Geringschäzigkeit des gestohlenen Guts nichts beirren zu lassen. 10. Jul. n. 691. b.

Dienstboth, wenn solcher aus dem Dienste getreten ist, gehöret die Streitigkeit nicht mehr an die politische Behörde. 20ten Apr. n. 668.

Dignitari n der Kapitel gehören unter die Landrechten, siehe Erzbischöfe. n. 639.

Druckfehler bei N. 550. b. ist dergestalt zu verbessern, daß es heissen solle: daß die Nichterstattung der Satzschrift nur zur Folge habe. 13ten Apr. n. 665.

E.

Ehe, deren Auflösbarkeit bei jenen Ehen, wovon ein Theil der Katholischen, und der andere Theil der akatholischen Religion zugethan ist, wird dahin bestimmt, daß ein Akatholik, der sich mit einem Katholiken ehlich verbindet, von selbsten schon die in Gesezen für einige Fälle der akatholischen Eheleute gestatteten Auflösbarkeit der Ehen entsage, mithin sich diesfalls nach der für die Katholischen festgesezten Vorschrift zu richten ist. 15ten Jan. n. 614.

Ehe, wobei der eine Theil der katholischen, der andere der akatholischen Religion zugethan ist, wenn in derselben ein Streit über die Auflösbarkeit entstehet, ist sich dießfalls nach der für die Katholiken festgesezten Vorschrift zu achten, folglich ist die von §. 80 des Ehepatents bis an das Ende einfliessende Gesezgebung nur für die Ehen zwischen Akatholiken anwendbar. 15ten Jan. 787. n. 614.

Eheliche Geburt, solche in Zweifel zu ziehen, ist niemand als der Mann berechtiget, wenn auch die Rechten eines Dritten unterwalteten. 7. März. n. 648.

Ehemänner, die bis Ende Dezember 1786. die Nuzniessung des weiblichen Vermögens nicht aus besonderen Verträgen, sondern einzig aus dem Geseze gezogen haben, gebühret diese Nuzniessung ferner nicht. 8ten März. n. 650. b.

Ehesachen, die Entscheidung der hiebei entstehenden Streitsachen gehören vor den Personalrichter der im Streite verfangenen Partheyen. 5ten März. n. 644.

Ehescheidung der Akatholiken, siehe Ehe. n. 614.

Eid zurückgeschobener, muß sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenverbindlichkeiten ohne alle Abänderung in jener Art angenommen werden, in welcher dem Gegentheile der Haupteid aufgetragen worden ist, und kann eine Verringerung der Summe nicht zugelassen werden. 17ten Jul. n. 697.

Eingeständniß der Schuld, welches der Schuldner gemäß §. 365. in dem überreichenden Verzeichniße seiner sämmtlichen Schulden ablegt, dienet nur zum Beweise wider den Schuldner, kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte nichts schaden, von dem sich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung seiner Forderung anzuverlangen. 15ten Jan. n. 621. n. n.

Einstandrecht, nicht bloß das landmännische, und bürgerliche, sondern alle Gattungen, des in den verschiedenen Landesgesezen oder Gewohnheiten gegründeten Einstandrechts ist allgemein, und ganz, unter was für Art und Benennung dasselbe der Zeit gewöhnlich und Rechtens gewesen sind, aufgehoben. 8ten März. n. 649.

Einstandrecht, welches sich auf Kontrakte gründet, ist durch das Gesezbuch nicht aufgehoben. 27ten Apr. n. 673.

Einwendung der nicht zustehenden Gerichtsbarkeit ist von dem Richter nicht abzuwarten, sondern von selbem die Parthei alsogleich an ihre Parthei anzuweisen. 15ten Jan. n. 621.

Erbfolge gesezliche, andurch ist in Tyrol die Landesverfassung nicht aufgehoben, gemäß welcher ein in der Verlassenschaft befindliches behaustes Gut sammt dem fundo instructo nur einem der berufenen Erben mit der zu seiner Aufrechthaltung im Kontribuzionsstande eingeführten Erleichterung überlassen wird. 5. März. n. 646.

Erbfolge aus leztwilliger Anordnung, hiebei sollen die Töchter, eben so wie aus der gesez-

lichen Erbfolge in Ansehung des Pflichttheils, so wie dieser nach den bestehenden Gesezen ausgemessen ist, aller Gerechtsame theilhaftig seyn, welche für die Söhne ausgemessen sind. 27ten Dez. 1786. n. 606.

Erbfolgsrechte, welche ein Weib vermög der böhm. Stadtrechten auf das Verlassenschaftsvermögen ihres Mannes hatte, sind durch die gesezliche Erbfolge erloschen. 11ten Dez. 1786. n. 601.

Erbsfälle, in solchen sollen die österreichisch-lombardischen, und andere erbländische Unterthanen wechselseitig als erbsfähig gleich gehalten werden, mithin der nämlichen Rechten geniessen, und hiernach in beederseitigen Provinzen wie daselbst wohnhafte Unterthanen behandelt, folglich auch von den Erbschaften der unbeweglichen Güter nicht ausgeschlossen werden. 20ten Nov. n. 747.

Erbrecht gebühret der Mutter an der Verlassenschaft ihres Kindes, wenn sie auch zur zweiten Ehe schreitet. 4ten May. n. 675.

Erbschaft der Bauern, bei dessen Theilung zwischen mehreren Kindern soll in dem Falle der gesezlichen Erbfolge das Bauerngut, oder die sogenannte Wirthschaft allzeit dem ältesten Sohn zufallen. Von dieser Verordnung kann nur dann abgegangen werden, wann die Obrigkeit gegen denselben einen gegründeten Umstand fände, in welchem Falle die Entscheidung über die Gründlichkeit oder Ungründlichkeit des

Anstandes dem Kreisamte überlassen ist. 3ten Apr. n. 658.

Erbsteuer in Ansehung der preußischen Länder, siehe preußische Länder. n. 715.

Erfüllungseid kann auf dem Lande bei dem mündlichen Verfahren, wenn die Partheien unter Vertretung eines Rechtsfreundes erscheinen, in den lezten Reden nicht angebracht werden, wo aber die Parthei ohne Vertretung eines Rechtsfreundes erschiene, hat der Richter sich den 20ten §. der Ger. Ord. gegenwärtig zu halten, und ohne sich auf eine Zeit und Ordnung der Reden zu binden, alle beeden Theilen zu statten kommenden Beweise in das Klare zu sezen. 15ten Jan. n. 620. a.

Erfüllungseid, wenn solcher in dem Urtheile übergangen worden, bleibt der Parthei vorbehalten. 5ten Nov. n. 743.

Erledigung der Prozesse, die in der Instrukzion hiezu vorgeschriebenen Fristen sind genauest bei jenen Prozessen ohne Ausnahme zu beobachten, wodurch die Verzögerung der Justiz wirklich leidet, als da 1) über streitige Vertretungen, wo bis zum Austrag der Vertretungsklage der Hauptprozeß erliegen bleibt, 2) diejenigen über Prioritäten, wo oft bis zu dem Ausgang die ganze Konkursmasse unvertheilt bleiben muß, 3) diejenige, die zwischen zween Gehörden der Jurisdiktionhalber geführet werden, wo, während dem die Richter unter sich streiten, die Justiz ganz sistiret ist, derlei Prozeße sind dahero mit allmöglicher Beförderung aus-

auszuarbeiten, und zur Erledigung zu bringen. 15ten Jan. n. 619. c.

Ersaz der der Parthei verursachten Unkosten, hierein kann der untere Richter dann verurtheilet werden, wenn eine offenbare Schuld des Richters den Rekurs veranlasset hat. 11. Sept. n. 716.

Erzbischöfe, Bischöfe und Dignitäten der Kapitel, wie auch die Abbes Commendeurs, so lang leztere bei ihrer Würde bleiben, treten gleich den Prälaten bei den Landesständen ein, und machen den Klerus bei den Landtägen aus, in Folge dessen sollen sie ohne Rücksicht, ob ihnen für ihre Person der Adel eigen seye, oder nicht, zu den Landrechten jeder Provinz gehören. 5ten März. n. 639.

Exekuzionsklage muß ordentlich instruiret, und in selber eine förmliche Bitte gestellet seyn. 15ten Jän. n. 621. mm.

Exceptio non numeratæ pecuniæ privilegiata hat nicht mehr statt, sondern wie mit den in der Ger. Ord. vorgeschriebenen Erfordernissen versehener Schuldschein, beweiset wider den Aussteller, folglich lieget dem Gläubiger als Innhaber des Schuldbriefes, über dessen richtigen Inhalt mehreren Beweis zu führen nicht ob, wohl aber muß der Aussteller des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes zu widersprechen vermeinet den Beweis führen, daß die Zuzahlung des Geldes nicht erfolget seye. 1ten März. n. 636.

F.

Feilbietung, wenn bei derselben ein Kauflüstiger eine mindere Summe, aber bereite Bezahlung, ein anderer aber eine höhere Summe nur unter bestimmten Fristen anbietet, so hat Lezterer nur damals den Vorzug, wenn in dem Edikte mittelst dessen die Bedingnisse der Feilbietung kund zu machen sind, Zahlungsfristen bestimmet, oder wenn Zahlungsfristen von jenem, zu dessen Vortheil das Gut feilgeboten ist, eingestanden werden. 15ten Jan. n. 621. t

Fideikommiß, von der Vorschrift, daß dieselbe nur mit einem Drittel des dermaligen Werths onerirt werden könne, kann unter keinem Vorwand und Benennung abgegangen werden, treteten doch ganz besondere, und außerordentliche Umstände ein, so steht der Parthei frei die Dispensazion bei der Behörde anzusuchen. n. 707.

Fideikommißtabellen, von Einsendung derselben an die höhere Behörde hat es abzukommen. 11ten May. n. 677.

Fideikommiß-Majorat, oder Seniorat, welches in liegenden Gründen bestehet, zu dessen Beschwerung ist eine Einwilligung des Fideikommißkurators, der Fideikommißanwarter, eines Vertreters, welcher der Nachkommenschaft bestellet werden wollte, nicht erforderlich, sondern jeder Besitzer eines Realfideikommisses, ist be-

befugt, dasselbe bis zu einem Drittel mit Schulden zu beschweren, ohne daß er, eine Ursache dieser Verschuldung anzugeben, verhalten werden kann. Bei Berechnung dieses Drittels ist der wahre, gehörig bestättigte dermalige Werth des Fideikommisses zur Richtschnur zu nehmen, und hat die Gerichtsstelle dabei weiter nicht einzugehen, als daß das Drittel nicht überschritten werde, und die Vormerkung der erfolgten Schuldbeschwerung geschehe. Auf die nämliche Weise kann der Besizer eines Geldfideikommisses ein Drittel seiner Fideikommißkapitalien aufkünden, und zu seinem Nuzen verwenden; oder wenn er nebst dem Geldfideikommisse zugleich ein Realfideikommiß besäße, gegen Verpfändung des Lezteren auch das ganze Fideikommißkapital benuzen, so weit durch diese Verpfändung der dritte Theil von dem Werthe des Realfideikommisses nicht überschritten wird. Wer nun in Folge dieses Rechtes das Realfideikommiß mit Schulden behaftet, oder das Geldfideikommiß zu seinem Nuzen verwendet hat, wird dadurch zwar zum Schuldner des Fideikommisses: es kann ihm aber zur Schuldentilgung nicht mehr aufgelegt werden, als daß er von der Summe, mit welcher das Fideikommiß beschwert, oder das Fideikommißkapital vermindert worden, zur Wiederbezahlung, oder Wiederergänzung des Fideikommisses jährlich vier Procento abführe. Auch ist der Fideikommißbesizer, wenn er nach Abführung dieser Zahlungsraten ein neues Darleihen bedarf, abermals dazu berechtiget, das

Fideikommiß zu beschweren, oder das Fideikommißkapital zu benützen, wenn im Ganzen die oben ausgezeichneten Gränzen nicht überschritten werden. So weit der Schuldner den oben bestimmten Depurazionsraten nicht Genüge geleistet hat, geht die Pflicht an seinen Fideikommißnachfolger über. Jedem Fideikommißbesizer, das Fideikommiß mag in liegenden Gründen, oder Kapitalien bestehen, wird das Recht eingeräumt, von dem Drittel des Werths oder Betrags des Fideikommisses seinen zum Fideikommiß nicht berufenen Kindern und seiner Gattinn, wenn sie zu diesen Kindern nicht Stiefmutter ist, vier Procente zum Unterhalte anzuweisen. Jedoch fällt das Ertrágniß des ganzen Fideikommisses nach Absterben desjenigen, dem auf diese Art ein Unterhalt angewiesen war, dem Fideikommißbesizer wieder anheim. Uebrigens erstrecken sich die hier bestimmten Befugnisse und Rechte keineswegs auf die Besizer eines mit blosser Substitution behafteten Guts. 3ten Apr. n. 659.

Fiskus hat auch in Verbothsgesuchen das Recht sich an seine privelegirte Instanz zu halten. 15ten Jan. n. 620. q.

Fiskus kann wider einen Besizer einer Gerechtsame, die ad regalia principis gehöret, keine Aufforderungsklage anbringen. 15ten Jan. n. 621. c. c.

Fiskus, wann selber in einem Konkurse verflochten ist, hat die Gerichtsstelle desselben, nicht blos über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen, sondern auch die Klasse, wohin sie ge-

gehöret zu bestimmen, Leztere der Konkursinstanz, um sie hienach dem Klassifikazionsurtheile einzuschalten, mitzutheilen, wo sodann die etwa rege werdenden Prioritätsprozesse, so weit sie den Fiskus betreffen, ebenfalls von dessen Gerichtsstelle zu verhandeln sind. 15ten Jan. n. 620. r.

Fiskalamt, siehe Hoflehenrecht. n. 724.

Forderung beim Konkurse, welche der fiskalämtl. Vertretung zugewiesen ist, siehe Konkurs.

Forderung, eingeantwortete, für deren Einbringlichkeit hat der Beklagte nicht mehr zu haften, wenn die Forderung zu jener Zeit einbringlich gewesen, wo sie in außergerichtlich, oder gerichtlichen Wegen hätte eingehoben werden können, oder eingetrieben worden ist. 15ten Jan. n. 621. r.

Fristen von 14 Tagen in solche sind, bei jenen Beschwerschriften, welche an die Appellazionsgerichte durch die Post übersendet werden, diejenigen Tage nicht einzurechnen, in welchen die Beschwerdschrift auf der Post gelaufen, oder aufgehalten worden ist. 6ten Dez. 1786. n. 600.

Fristen, die sich in dem Rechtszuge die Advokaten ohne ausdrücklichen Vorwissen oder Einwilligung der vertretenen Partheien ertheilen, sind nach der Verordnung vom 22ten May 784 zu behandeln, jenen aber, die eine Parthei der andern einräumt, kann sich der Richter von Amtswegen nicht widersezen. 6ten Jul. n. 689.

G.

Galizien, in solchen werden neue Landrechte, nämlich das Tarnower und Stanislawower errichtet. 13ten Sept. n. 721.

Garde, zu dessen Jurisdikzion gehören nur jene Individuen, die ohne anderweiten Verdiensten in Publiko blos bei der Garde angestellet sind. 12ten Jul. n. 692.

Geadelte k. k. Beamte oder Unterthanen von einem fremden Reichsstande, ohne landesfürstlicher Erlaubniß, werden in den k. k. Erblanden dafür nicht erkennet, mithin auch des den Adelichen bestimmten Gerichtsstandes nicht theilhaftig. 6ten Aug. n. 705.

Geistliche und Priester, sind verpflichtet Staatsverbrecher, und ihren wissentlichen Aufenthalt anzuzeigen, deren Verheimlichung aber sollen sie keineswegs begünstigen. 1ten März. n. 637.

Geldstrafen, welche in den durch die Gerichtsordnung ausgezeichneten Fällen von den Richtern erkennet werden, sind immer gleich nach geschöpften und zugestellten Urtheile von Amtswegen einzutreiben. 24ten Aug. n. 714.

Gemeinde, wenn deren Zeugen verstorben sind, wie sich zu verhalten, siehe Zeugen. n. 719.

Gemeinschaftliches Vermögen, welches mit leztem Dez. 786. als solches bestanden, bleibt jedem Theile zur Hälfte eigenthümlich. 27ten Jul. n. 701. b.

Ge-

Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten, was hierwegen das Gesez verordnet hat vom 1. Jan. 787. auch in Rücksicht der wirklich bestehenden Ehenanwendung. 8ten May. n. 650. c. n. 700.

Gemeinschaft der Güter, die hieraus den Weibern zukommende Gerechtsame sind vor jene Fälle, die sich vor dem 1ten Jen. 787. ergeben, nicht aufgehoben, wohl aber für jene Fälle, die sich nach dem 1ten Jen. 787 ergeben. 27ten Jul. n. 700.

Gemeinschaft der Güter, durch die Aufhebung derselben kann den alten Rechten der Gläubiger kein Abbruch geschehen. 27ten Jul. n. 701. a.

Genugthuung, wegen derselben kann derjenige, wider welchen ein widerrechtlich angesuchter Verbot bewirket worden, solange der Verbot haftet, bei dem nämlichen Richter, welcher den Verbot bewilliget hat, eine Wiederklage einreichen; wenn aber der Verbot ohne Ausmessung einer Genugthuung aufgehoben worden, ist der Verbotswerber bei seiner persönlichen Instanz zu belangen. 15ten Jan. n. 621. g.

Gerichtsdiener, siehe Militaren, Quiescenten. n. 735.

Gerichtskosten, wenn sie zu hoch, oder zu gering gemässiget sind, wegen solchen kann der Appellazionszug ergriffen werden. 15ten Jan. n. 621. pp.

Ge=

Gerichtsinnhaber, wenn er wider eine in seinem Bezirke befindliche unadeliche Parthei eine Personal- oder Realklage anbringen will, wo sie anzubringen seye, siehe Rechtsklage. 4ten Dez. 1786. n. 599.

Gerichtskosten, über dessen gemässigten Betrag stehet jener Parthei, die sich beschwert achtet, der Appellazions- und Revisionszug zu. 14ten Jun. n. 684.

Gerichtsverwalter und Magistrate, wenn sie in Unköstenersaz verurtheilet werden, siehe Magistrat. 4ten Jan. n. 609.

Gerichtsunkosten, wenn sie bei Weisung in suspenso belassen werden können, siehe Beweis. 15ten Jan. n. 619. h.

Giro, die in dem §. 114. der Ger. Ord. nur auf die Schuldverschreibung gerichtete besondere Vorschrift kann hierauf nicht angewendet werden. Es unterlieget auch keinem Anstande, daß, obgleich der Giro in Blanko vermög der Wechselordnung ungültig ist, doch jeder nach der Wechselordnung eines Giro fähiger Wechselbrief giltig giriret werden kann, wenn gleich der gesezmässige Inhalt des Giro nicht durchaus eigenhändig von dem unterfertigten Giranten geschrieben ist. 24ten Sept. n. 726.

Großjährige, wider welche aus andern Ursachen die Vormundschaft fortdauert, können ohne vormundschaftlicher oder obervormundschaftlicher Einwilligung einen giltigen Ehevertrag schliessen. 2ten Nov. n. 737.

Grundbuch, zu dessen Uibergebung an die Herrschaft kann eine Gemeinde nicht verhalten werden, wenn die Gerichtsbarkeit an die Herrschaft übertragen worden, sondern solches hat fortan bei der Gemeinde zu verbleiben, der es vorhin eigen gewesen, und lieget der Gemeinde hiernach die Vollziehung aller gerichtlichen Verordnungen, die auf ein in sothanes Grundbuch gehöriges unbewegliches Gut Beziehung haben, in jener Art ob, wie es die Jurisdikzionsnormen vorschreiben. 6ten Aug. n. 704.

Gut, errungenes, wie solches zwischen Eheleuten nach aufgehobener gesezlichen Gemeinschaft der Güter zu theilen. 20ten Aug. n. 710.

H.

Handlung, wenn eine neue entstehet, soll das Merkantil- und Wechselgericht dieselbe nicht eher protokolliren, bis nicht die Handlungsfirme ordentlich eingelegt, wegen den allenfalls einzuschreitenden Sozietätskontrakten die Sache gehörig auseinander gesezt, und gezeiget ist, daß die Anweisung des Handlungsfonds vor der politischen Behörde, das ist, vor der Landesstelle, oder dem Kreisamte geschehen, und von derselben als zureichend befunden worden. Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protokollirung der sich bei den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Prokuren geschehen. 22ten Okt. n. 734.

Handlungsbuch eines fremden Handelsmanns, wenn es nach Vorschrift des 119. §. der Ger. Ord. geführet ist, so ist sich über die Frage, wie lang selbes die Kraft des halben Beweises beibehalte, nach dem Patente vom 12ten Dez. 785, welches sich die genaue Reziprozität gegenwärtig zu halten befiehlt, zu achten, folglich behält es in so lange die Kraft des halben Beweises, als der fremde Handelsmann darthun kann, daß in dem Lande, zu welchem er gehöret, den hierländigen Handlungsbüchern die Beweiseskraft eingeräumet sey. 4ten May. n. 676.

Hausgenossene, das denselben in dem 15. §. der Konkursordnung ad s. eingeräumte Vorzugsrecht kann ihnen nicht bestritten werden, wenn sie wirklich zur Zeit des ausgebrochenen Konkurses nicht mehr in Diensten ihres Schuldners stehen. 15ten Jan. n. 621. x.

Hausgenossene, das denselben eingeräumte Vorrecht kömmt auch den Kindern des Schuldners zu statten, wenn sie bei ihm in Dienste stehen. 15ten Jan. n. 621. y.

Hegauer insässige Reichsritterschaft unterlieget vertragsmässig in erster Instanz, keinem andern Gerichtsstande als dem Landgericht, dahero haben die Aemter und Stellen von unnöthigen dem Erzhause in keinem Betrachte zu einem wesentlichen Vortheile gereichenden Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft sich in Zukunft zu enthalten, und kann dahero die besagte Reichsritterschaft in Fiskalangelegenheiten an

das

das vorderösterreichische Landrecht nicht gezogen werden. 22. Dez. 1786. n. 604.

Heurathsbriefe, solchen die leztwillige Anordnung anzuhängen, wie es nach dem Tode mit dem Vermögen gehalten werden solle, das jedem Theile eigenthümlich, ist eben so wenig verboten, als auch über die ordentlichen pacta successoria durch die neuen Geseze nicht stastuiret worden. 20ten Aug. n. 711.

Heurathsgut die erwirkte Vormerkung desselben wirket keinen Vorzug vor den auf dem Gut bereits vorgemerkten Gläubigern, und kann das neue Pfandrecht nicht vom Tage der geschlossenen Heurath, sondern nur vom Tage der geschehenen Vormerkung wirken. 25. May. n. 680.

Heurathsgut, die Gewinnung desselben kömmt dem Manne, und die Gewinnung der Widerlage dem Weibe nur damals zu, wenn die Ehe auf andere Art, als durch den Tod aufgelöst wird; in diesem Fall kann dieses Recht weder durch Ansprüche vorhandener Kinder, noch durch eine von dem andern Theile der Ehegenossen errichtete leztwillige Anordnung gekränket werden; sondern die einzige in dem Geseze ausgedrückte Ausnahme bestehet, wenn ein Kontrakt vorhanden ist, wie es nach aufgelöster Ehe mit Heurathgut und Widerlage gehalten werden soll. Wodurch sich auch der weitere Anstand behebet, da die in dem Patente von 11. May, 1786. bestimmten Erbrechte sich nur auf das Verlassenschaftsvermögen beziehen, und also sich auf jene Widerlage, oder jenes Heurath-

rath-

rathgut nicht erstrecken, welche wegen einer noch bei Lebzeit getrennten Ehe dem einen oder andern Ehegatten, als ein ebenfalls bei Lebzeit erworbenes Recht zufallen. 2ten Nov. n. 738.

Heurathgut der Weiber, jene Entschliessung, so das demselben in einigen Provinzen eigen gewesen gesezliche Pfandrecht auch für diejenigen Fälle aufgehoben hat, wo die Forderung des Heurathguts vor dem 1ten Jan. 1787. entstanden, ist sich allerdings auch dann gegenwärtig zu halten, wann der Mann sich dermalen in solchen Umständen fände, daß das Weib sich in Folge §. 10ten des 3ten Kapitels des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches eine Versicherung zu verschaffen, folglich das ihr in dieser höchsten Entschliessung vorbehaltene Recht zu benüzen nicht vermag. 24 Nov. n. 749.

Hoflehenrecht ist ganz aufgehoben, und die Streitigkeiten, welche über die in diesem Königreiche gelegene, und nach der k. böh. Landtafel sich regulirende landesfürstl. Lehen entstehen, und zum Erkenntnisse des ehemaligen Hoflehenrechts gehörten, sind den k. böh. Landrechten zugewiesen, wo dagegen jene Lehensvorfallenheiten, die nicht das Contentiosum, sondern außergerichtliche lehensherrliche Aktus betreffen, und zwar die wichtigeren, als da die Belehnungen, landesherrliche Konsense, Investirungen dem obersten Hoflehenrichter des Königreichs mit der weitern Abhängigkeit von dem Landesgubernium vorbehalten, die Aufsicht auf die lehensherrlichen Gerechtsamen, auf Hindanhaltung oder De-

te-

teriorazionen und Veräußerungen aber dem Fiskalamte aufgetragen wird. 18ten Sept. n. 724.

J.

Interessen einer Schuldforderung, die durch Urtheil richtig erkannt worden, sind, wenn sie bedungen worden, nach dem Inhalt des Einverständnisses, wenn sie nicht bedungen worden, von dem Tage der überreichten Klage, wodurch die Forderung gerüget worden, zuzuerkennen. 15ten Jan. n. 620. m.

Intestaterbrecht, alle hierüber in der tyrolischen Landesordnung, oder wo immer enthaltene Geseze werden aufgehoben. 16ten Febr. n. 631.

Juden, die zwischen ihnen und Christen errichteten Kontrakten, sind in den Vorlanden nicht mehr der betreffenden Gerichtsstelle vorzulegen, und zu protokolliren. 5ten Febr. n. 626.

Judeneide, bei solchen sind die Wörter: Adoni, Nestim, Gishon, Torach in die Worte: Adonoi, Nesiim, Gibon, Toro umzuändern und zu verbessern. 24ten Nov. n. 748.

Judennamen werden reguliret. n. 746.

Judenschaft, in Ansehung deren Geschlechtsnamen wird festgesezt, daß erstens die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie — der Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige,

we=

weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Kuratel stehende Mannsperson vom 1ten Jäner 1788. einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters — verheurathet, jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme, einen deutschen Vornamen sich beilegen, und solchen Zeitlebens nicht abändern soll.

Alle bisher in der jüdischen Sprach, oder nach dem Orte, wo sich einer entweder für beständig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töpliz — Jochem Kollin ꝛc. üblich geweste Benennungen, haben gänzlich aufzuhören.

Jeder Hausvater wird den für seine Familie, und jede einzelne Person den für sich angenommenen bestimmten Vor, und Geschlechtsnamen längstens bis lezten November 1787. an den Ortsmagistrat, oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen, oder sich aufzuhalten befugt ist, in deutscher Sprache schriftlich anzuzeigen, und diese Anzeige mit einem gemeinschaftlich von den Kreisdeputirten, und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten — jedoch ungestempelten Zeugnißzeddel zu erproben haben: daß er vermal auf beständig den Familiennamen N. mit dem für eine jede Person bestimmten besonderen deutschen Vornamen angenommen — jedoch von

dem

dem Geschlechte N. herstamme, und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

Mit 1tem Jänner 1788. müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführet — dann alle Gebohrne, Gestorbene, und Getraute eben nicht anderst, als mit dem deutschen Vor, und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden.

Die im 3ten §. anbefohlenen Zeugnißzeddel müssen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächsten Konskripzionsrevision dem Revisionsoffizier vorgelegt, und von demselben für das Jahr 788 zum erstenmal beide Namen — nämlich derjenige, der ein jeder bisher geführet hat, und sodann auch der auf beständig angenommene bestimmte Vor- und Geschlechtsnamen in deutscher Sprache eingetragen werden. In den Konskripzionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich gewesten zu erscheinen haben.

Wird allgemein erkläret, daß diese Anordnung auf die bis lezten Dezember 1787. von der gesammten Judenschaft unter den bisherigen Namen ausgestellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirksamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geschehen ist.

Um

Um aller Arglistigkeit vorzubeugen, und dieses Gesez in volle Wirksamkeit zu sezen, werden folgende Strafen festgesezt.

a) Derjenige Rabiner, der mit 1ten Jänner 1788. anfangend, die Geburts- Trauungs- und Sterbfälle in deutscher Sprache, und nicht nach den bestimmten Namen eintragen, oder die Bücher nicht in deutscher Sprache führen sollte, wird zum erstenmal mit 50 fl. zu bestrafen, das zweitemal aber sogleich seines Dienstes zu entlassen, und für dienstunfähig zu erklären seyn.

b) Derjenige, ohne Unterschied des Geschlechts, der seines auf beständig angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnamen sich künftig nicht, sondern eines anderen gebrauchen sollte, wird — wenn er vermöglich ist, ebenfalls mit 50 fl. zu bestrafen, ist er aber unvermöglich, aus allen Unseren Staaten mit seiner Familie abzuschaffen seyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgestellte Schuldscheine und Verbindlichkeiten — wenn er dessen überzeugt wird — gegen denselben immer zu gelten.

c) Derjenige, der sein Zeugnißzeddel bis lezten Nov. 1787. oben anbefohlenermassen nicht beigebracht haben wird, ist entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfalle, mit 8tägiger öffentlicher Arbeit unnachsichtlich zu bestrafen.

d) Alle diese Strafgelder sollen mit einer Hälfte dem jüdischen Domestikalfond eines jeden Landes — mit der anderen Hälfte aber dem-

je-

jenigen zufallen, der so einen Unterschleif entdecket, und angezeiget haben wird. 23. Jul. n. 698.

Judenschaft, deren Geschlechtsnamen werden reguliret. n. 698.

Justiziarius, von Bestellung desselben sind die Obrigkeiten, welchen die Gerichtsbarkeit gebühret, enthoben, wenn sie für ihre Person ihre Tüchtigkeit zum Richteramte erweisen, und also jenem genug thun, was im §. 430 und 431 der Ger. Ord. von einem Richter gefordert wird. 22ten Feb. n. 632.

Justizräthen soll alle Einmengung in Privatfamilienangelegenheiten ernstlich verboten, und von den Chefs, womit gegen dieses Verbot nicht gehandelt werde, die gehörige Obsicht getragen werden. 1ten Okt. n. 727.

Justizräthe, siehe Privatfamilienangelegenheiten. n. 727.

K.

Kanzlei und Registratur, die Aufsicht hierüber soll mit öfterer Verwechslung der Räthen, jedoch immer mit der Vorsicht geschehen, daß sie mit Anfang Hornungs des folgenden Jahrs erfolge, damit der Aufseher des verflossenen Jahrs bei Einsendung der Konduitlisten, und des Ausweises der bei der Stelle vorgefallenen Arbeiten sein Amt handeln könne. 15ten Jun. n. 619. k.

Kinder, welche ihren verschuldeten Aeltern als Hausgenossene dienen, geniessen beim Konkurs mit den Hausgenossenen gleiches Recht. 15ten Jan. n. 621. y.

Kirchen ist nichts ohne Einwilligung der Landesstelle vorzuleihen, noch auch von ihnen etwas zu veräußern, siehe Klöster. n. 596.

Kirchengelder, siehe Waisengelder. n. 678.

Klage, welche übel instruiret ist, kann in der Absicht, um dieselbe zu verbessern und übergangene Behelfe und Beweismittel nachzutragen, nicht zurückgenommen werden. 15ten Jan. n. 620. e.

Klage, wenn solche durch Urtheil bereits entschieden worden, und nochmals von neuem angebracht werden wollte, kann der Richter sie von Amtswegen nicht verwerfen, sondern muß sie in der Ordnung bescheiden, wohl aber kann der Beklagte die ihm zugekommene Klage mit Vorweisung des bereits im Mittel liegenden Urtheils zurücklegen: wo sodann über derlei Zurückerlag eine Tagsazung anzuordnen, und wann Kläger sein Unrecht nicht selbst erkennte, und von der Klage abstünde, ob der Zurückerlag der Klage statt finde, zu erkennen ist. 15ten Jan. n. 621. a. a.

Klöster, Kirchen oder Stiftungen, gleichwie sie mit Rechtsbestand von ihrem Aktivvermögen nichts eigenmächtig veräußern, und Kapitalien aufkünden können, also soll auch unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit der Forderung von wem immer keinem Kloster, Kirche,

und

und Stiftungsvorsteher, oder Administrator für die Rechnung des Stifts, Klosters, der Kirche, oder der Stiftung, ohne Vorwissen, und Einwilligung der Landesstelle etwas dargeliehen, oder kreditiret werden. 1ten Dez. 1786. n. 596.

Kompensazionsrecht muß in der Gestalt ordentlicher Widerklage angebracht werden. 15ten Jän. n. 620. n.

Konkurs, bei solchem soll ohne Ausnahme von der Konkursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher, so wie der Konkurs ausbricht, wenn er der Flucht verdächtig ist, wider ihn der Arrest verhänget, und wenn einer der §. 369 der Gerichtsordnung enthaltenen Umstände eintritt, oder er sich nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der kontrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung vorgegangen werden. 18ten Dez. 1786. n. 603.

Konkurs, sobald bei demselben aus dem Geständniße des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle, oder aus sonstigen Umständen bekannt wird, wienach eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewiesene Forderung einschreite, ist von dem Konkursrichter die Anzeige jedesmal dem Landrechte zu machen, damit das Fiskalamt dessen verständiget und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde; gleichwie auch sodann mittelst

des Landrechts die Aeußerung des Fiskalamts in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Konkurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen. 15ten Jän. n. 617.

Konkurs auf dem Lande, wenn hiebei ein Vertreter der Masse aufzustellen ist, siehe Vertreter der Masse. 15ten Jän. n. 620.

Konkurs, bei solchen bleiben dem leer ausgehenden Gläubiger seine Rechte an der Person des Schuldners, oder dessen anderweitigen Vermögen seines Schuldners vorbehalten. 12ten Nov. n. 745.

Konkurs, bei solchen wirket die von dem Beklagten zur Sicherstellung des Klägers geschehene Hinterlegung des strittigen Betrages zu Gerichtshanden, dem Gläubiger kein Pfandrecht. 16ten Jul. n. 696.

Konkurs, siehe Anmeldung einer Forderung. n. 618.

Konkurs, wann hiebei der Fiskus einschreitet, hat seine Gerichtsstelle über die Liquidität und Priorität der Forderung zu sprechen, siehe Fiskus. 15ten Jän. n. 620. r.

Kontumazurtheil, wer die Tax dafür in Abwesenheit der Parthei zu bezahlen habe, siehe Tax. n. 598.

Korrespondenz der Kriminalgerichten, ist sowohl von Seiten der Kriminalgerichten als auch der politischen und Justizbehörden postfrey; um aber allen Misbrauch zu vermeiden, soll, a) auf den Briefen oder Packeten die Aufschrift:

schrift: in Kriminalangelegenheit, nicht minder die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschieht, und jenes Gerichtes, an welches die Korrespondenz lauft, nicht aber etwann der bloße Name des Gerichtsverwalters ausgedrückt seyn. b) Soll die ordinäre oder reitende Post mit Packeten, die fünf Pfund und darüber wiegen, nicht beschwert, sondern dergleichen Stücke bei der nächsten Stazion, über welche der Postwagen gehet, auf derselben gegeben. c) Von den Kriminalgerichten die gewöhnlichen Journalbögen über Auf- und Abgabe gehalten, und von selben an die Poststazionen und Aemter, monatlich, zur Einsendung an die Postbuchhalterey abgegeben werden; endlich soll d) den Postämtern freistehen, zu verlangen, daß in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums, dergleichen Briefe und Packete bei Gericht eröffnet, und nachgesehen werden, ob nicht andere unterschobene Korrespondenz darinn enthalten? nachdem Se. Majestät diejenigen, welche diese Postfreiheit misbrauchen, nicht nur mit dem zehnfachen Ertrag des unterschlagenen Postporto, welches dem Anzeiger und Ergreifer zu gleichen Theilen zuzueignen, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft wissen wollen. 20ten Apr. n. 669.

Kreisämter, deren Mitwirkung ist nur damals anzuverlangen, wenn es die Beförderung des höchsten Dienstes unmittelbar erheischet, damit die beschäftigten Kreisämter nicht ohne Noth mit Justizgeschäften überladen werden, und

und gleichwie die Kreisämter verpflichtet wären, sich angelegen zu halten, den Appellazionsgerichten in Ausübung ihrer Amtspflichten hilfliche Hand zu bieten, so soll jedoch, wenn die angesuchte Hilfleistung weder dem Kreishauptmann selbst, noch mittels eines Kreiskommissärs wegen anderweitigen Amtsgeschäften möglich wäre, eine anderweite Substituirung dem Kreisamte nicht zustehen, sondern von selben dem Appellazionsgerichte die Erinnerung geschehen, damit von ihm dem Justizgeschäfte in anderer Art fürgesehen werde. 19ten Jan. n. 686.

Kridarius, flüchtiger, die Kosten zu Verfolgung und Habhaftwerdung desselben sind aus der Konkursmasse zu bestreiten. 5ten Nov. n. 740.

Kridarius, siehe Arrest. n. 603. Konkurs n. 603.

Kriminalgerichte werden regulirt. n. 712.

Kriminalgesetz, andurch werden alle ältere Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, außer Kraft gesetzt und aufgehoben; und soll auf dieselben nur bei denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bei jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren. 13ten Jan. n. 611.

Kriminalrichter sollen ihr Amt nur gegen diejenigen handeln, die wegen eines in dem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bei dem

Kri-

Kriminalgerichte einkommen. 13ten Jenner n. 611.

Kriminalverbrechen, siehe Verbrechen und Strafen, Kriminalgesetz, Kriminalrichter. 18ten Jen. n. 611.

Kriminalverbrecher, siehe Testament. n. 683.

Kundmachung durch Patente ist von der Appellazion nicht zu veranlassen, wann bei Gelegenheit einer erhaltenen höchsten Entschließung bedeutet wird, daß solche durch die politische Behörde erfolgen werde; wo selbes angewiesen wird, die untergeordneten Instanzen der höchsten Resoluzion zu verständigen, soll die Intimazion durch die gedruckten Zirkularien in der ohnehin bekannten Art geschehen; wo diese Intimazion nicht vorgeschrieben ist, soll das Appellazionsgericht in Sachen nichts fürkehren, sondern nur die Behörde, von welcher dahin Beziehung nehmende Anfragen erschienen sind, oder künftig erscheinen, hiernach insbesondere anweisen. 25ten May. n. 681.

Kunstverständige, als solche können jene nicht verordnet, und hiezu verhalten werden, welche eine Kunst oder Wissenschaft, wohin eine Streitsache einschlägt, nicht öffentlich vermöge ihres Standes, Amtes oder Gewerbes ausüben. 15ten Jän. n. 620. b.

L.

Landesadvokat muß in jenem Gerichtsorte, wo er den Stallum agendi ausüben will, domiziliren. 17ten Apr. n. 666. b.

Landesfürstliche Obrigkeit, wenn sie in Unkostenersatz verurtheilet wird, siehe Magistrat. 4ten Jän. n. 609.

Landesfürstliche Ortschaften müssen, wenn sie in' Streit verflochten werden, da, wo im Gerichtsorte eigene Rechtsfreunde bestehen, die Schriften von einem zum Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreunde unterfertigen lassen. 15ten Jän. n. 619. a.

Lehenrecht, siehe Hoflehenrecht. n. 724.

Letztwillige Anordnung, siehe Testament. n. 683.

M.

Magistrat, oder Gerichtsverwalter, wenn er wegen übel verwalteter Justiz in den Ersatz der Schäden und Unkosten verfället wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zustehet, der Parthei den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Exekuzion allerdings statt, mit Vorbehalt des Regreßes wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben. Sollte dieser Fall eine landesfürstliche Obrigkeit betreffen, wo das ærarium civicum der Oberaufsicht und Leitung der politischen Stelle unterliegt, so soll zur Vermeidung unnöthiger Exekuzionskosten von der betreffenden Gerichtsbe-

behörde die Anzeige der Landesstelle geschehen, damit die ungesaumte Befriedigung aus den Gemeindgütern oder Einkünften verschaft, und der wirksamste Beystand hierunter geleistet werde. 4ten Jän. n. 609.

Majorate und Seniorate können wie die Fideikommißgüter oneriret werden, jedoch ist die Befugniß der Bebürdung nur dem jeweiligen Besitzer bewilliget, nicht aber können hierauf dessen Gläubiger Anspruch stellen, 23ten Feb. n. 634.

Mehrheit der Stimmen der zur Auswahl eines Verwalters der Konkursmasse konkurriren- den Gläubiger, ist nicht nach der Zahl der Personen der Stimmenden, sondern nach dem Betrag der Forderungen zu zählen. 16ten Jul. n. 695.

Meistbietender hat nur in so weit, als sich der Kaufschilling erstrecket, dem auf dem erkauften Gut mit Pfandrecht versehenen Gläubiger des Verkäufers zu haften, und hat der Richter, nachdem unter den mit Realhypothek versehenen Gläubigern die ordentliche Verhandlung über das Vorrecht gepflogen worden, dem Käufer jene, so er aus dem angebotenen Preise zu bezahlen hat, nahmhaft zu machen. 15ten Jän. n. 621.

Merkantil- und Wechselgericht, siehe Handlung. n. 734.

Militarappellazionsgericht, so dem Hofkriegsrath untergeordnet ist, wird in jeder der dreien dermalen bestehenden Militargränzen errichtet

eben

eben also wird in der slavonischen, siebenbürgischen und kroatischen Gränze ein Judicium delegatum als erste Instanz aufgestellet, dem in erster Instanz alle jene Partheien unterstehen, die ihrer Eigenschaft nach nicht unter eine Militarkommunität, oder ein Regimentsgericht gehören. 16ten März. n. 653.

Militaren können als Gerichtsdiener nur damals einrücken, wenn keine in diese Kathegorie gehörige Quieszenten sich vorfinden. 30ten Nov. n. 735.

Militaren pensionirte und angestellte, wider solche soll eine Wechselexekuzion nicht Statt finden. 9ten Okt. n. 730.

Minderjährigen ist auch von den Obrigkeiten ein Vormund zu geben; in die Besorgung der dem Vormunde zugewiesenen Pflichten selbst, wie auch in die der Vormundschaft obliegende Führung und Legung der Rechnung hat sich die Obrigkeit keineswegs einzumengen. Die Pflicht derselben ist also nur auf die Oberaufsicht über das Pupillarwesen beschränkt, damit nämlich genau alles dasjenige befolget werde, was das 5te Kapitel zum Besten der Waisen verordnet. An dieser ihrer wesentlichen Pflicht aber hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu lassen, und daher dem Minderjährigen bei jeder Verabsäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften. Uebrigens ist sie verbunden diese Oberaufsicht unentgeltlich zu tragen, weswegen alle von den Beamten aus den Waisengeldern bezohene Taxen aufzuhören haben. 19ten Apr. n. 667.

Min=

Minderjährige, über deren Vermögen ist ohne Ausnahme Rechnung zu legen. 12ten April. n. 664.

Minderjähriges Weib wie weit sie in Trennung von Tisch und Bette willigen kann, siehe Trennung. n. 601.

Mitwirkung, wo auf solche in dem Strafgesetze eine eigene Strafe ausgesetzt worden, ist sich genau nach Ausmessung des Gesetzes zu richten, wo aber der Mitwirkung keine besondere Strafe gesetzt worden, ist sich nach jenem zu achten, was von Bestrafung des Verbrechens geordnet ist. 25ten May. n. 682.

Mortuarium ist vom 1ten Nov. 1787 von dem Verlassenschaftsvermögen, und zwar von den Realitäten mit 1 Prozento, von dem Mobiliarvermögen mit 1 kr. vom Gulden aufzurechnen, und in den Taxfond abzunehmen. 5ten Okt. n. 728.

Mündliches Verfahren, bei solchen ist dem Kläger allerdings gestattet, auch solche Umstände und Behelfe vorzulegen, die in jener Klage nicht eingekommen sind, auf welche die Einleitung des mündlichen Verfahrens geschehen ist, nur ist der Beklagte auf diese Neuerungen sogleich Rede und Antwort zu geben nicht schuldig, sondern auf dessen Anlangen muß die Tagsatzung erstrecket, und von dem Kläger dem Beklagten die Vergütung der Erstreckungskosten geleistet werden. 15ten Jän. n. 620. b.

Münd-

Mündliches Verfahren in den hiezu geeigneten Gegenständen ist von dem Beklagten eine schriftliche Einrede, die er statt bei der Tagsatzung zu erscheinen, erstatten wollte, nicht anzunehmen, sondern Beklagter auf die anberaumte Tagsatzung zu verweisen, wo sodann das eigentliche weitere Verfahren nach dem gemeinsamen Verständnisse beider Theilen, oder wo dieses mangelt, nach dem Gesetze Statt finden muß. 15ten Jän. n. 620. c.

Mutter, solcher gebühret das Erbrecht an die Verlassenschaft ihres verstorbenen Kindes, wenn sie auch zur zweiten Ehe schreitet. 4ten May. n. 675.

N.

Nachtzeit, dieser Ausdruck ist nach dem allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. 15ten Jän. n. 691. a.

Nagelschmiede, bei den Eisen- Berg- und Hammerwerken in Oberkrain sind nicht schuldig die Schulden ihrer Eltern zu bezahlen, so weit selben nicht als Erben diese Verbindlichkeit nach den Gesetzen zugehet, jedoch sind selbe auch nicht berechtiget, die bereits geleistete Zahlungen zurück zu fordern. 15ten Jän. n. 615.

Neuerung der Replik, wenn der Beklagte hierauf freiwillig Rede und Antwort gegeben hat, kann auf dieselbe allerdings Rücksicht genommen werden. 15ten Jän. n. 621. e.

Neue-

Neuerung zur Replik oder Duplik, wenn die Bewilligung derselben am letzten Tage der zur Erstattung derselben ausgesetzten Frist überreicht würde, hat der Richter eine Tagsatzung anzuordnen, um nach Vernehmung der Partheien zu erkennen, ob die Beibringung der Neuerungen Statt habe, oder nicht, die zugleich überreichte Replik oder Duplik aber ist auf sothane Tagsatzung ebenfalls zu verweisen. 15ten Jän. n. 621. f.

Nonnen der aufgehobenen Klöster, deren Erbrecht, siehe Ordensgeistliche. n. 607.

Nutznießung von dem Vermögen der Kinder, wenn sie nicht aus Verträgen oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, sondern aus den ehemaligen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten entspringet, wird den Vätern vom 1sten Jän. 1787. an benommen. 8ten März. n. 650. a.

Nutznießung des weiblichen Vermögens, wenn sie nicht aus besonderen Verträgen, sondern einzig aus dem Gesetze entspringen, wird den Ehemännern vom 1sten Jän. 1787. an benommen. 8ten März. n. 650. b.

O.

Ordensgeistlichen, welche in den Weltpriesterstand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöster gebühren in Ansehen

des

des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. Jedoch ist diese Anordnung nur auf künftige Fälle zu verstehen, nicht aber auch auf die verflossenen zu erstrecken, da nämlich der Erblasser zu der Zeit gestorben, da sein Kind mit den Klostergelübden noch gebunden gewesen. 28ten Dez. 1786. n. 607.

P.

Pacta successoria, hierüber ist durch die neuen Gesetze nichts statuiret. n. 711.

Patente, siehe Kundmachung. n. 681.

Pfandrecht, stillschweigendes gesetzliches, so dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rücksicht des Heurathguts in verschiedenen Ländern eigen gewesen, ist auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Forderung des Heurathguts vor dem 1sten Jänner 1787. entstanden, doch stehet dem Weibe bevor, sich die Versicherung in Folge des 70. §. zu verschaffen. 8ten März. n. 650. d.

Pfandrecht, stillschweigendes, oder welches dem Weibe auf das Vermögen des Mannes wegen der Paraphernalforderungen eigen gewesen, wird aufgehoben. 13ten Sept. n. 718.

Pflichttheil, für die Töchter aus letztwilliger Anordnung, siehe Erbfolge aus letztwilliger Anordnung. n. 606.

Pflichttheil der Ordensgeistlichen und Nonnen, siehe Ordensgeistliche. n. 607.

Politische Obrigkeit, solcher lieget die Verbindlichkeit ob, alle Veranstaltungen in Ansehung der politischen Verbrecher vorzukehren, 13. Sept. n. 720.

Politische Verbrechen, die hierüber erflossene Instrukzion. n. 640.

Politische Verbrechen, nach dem hierüber kundgemachten Gesetze sind alle ohne Unterschied des Standes zu beurtheilen. 13ten Sept. n. 720.

Preußische Länder von dem dahin gehenden Vermögen ist an Abfahrtsgebühr und Erbsteuer der Abzug von 10 Prozente nicht zu überschreiten. 11ten Sept. n. 715.

Privatfamilienangelegenheiten, hierein sollen die Justizräthe sich nicht mengen, und ist von den Chefs, womit gegen dieses Verbot nicht gehandelt werde, die gehörige Obsorge zu tragen. 1ten Okt. n. 727.

Proklama, siehe Amortisazionsedikt. n. 660.

Prozeße, deren Erledigungsfristen, siehe Erledigung der Prozeße. n. 619. c.

Prüfung zur Syndikatsstelle, siehe Syndikatsstelle. n. 597.

Q.

Quieszenten, die zu weiteren Dienstleistungen die moralische und körperliche Eigenschaft besitzen, sind vor allen anderen Kompetenten anzustellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine andere Individuen anzunehmen, auch können die Militaren zu Gerichtsdiener nur damals einrücken, wenn keine in diese Kathegorie gehörige Quieszenten sich vorfinden. 30ten Okt. n. 735.

R.

Räthe und Präses der Justizgehörden sollen, wenn ein Geschäft einer solchen Parthei zum Vortrag kömmt, mit welcher der eine oder der andere in einer Aktiv = oder Paßivforderung verflochten ist, bei Eid und Pflicht, ja selbst bei Kassazionsstrafe, der Präses des Vorsitzes, und so auch der Rath des Beisitzes und der Stimme, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe groß oder klein ist, sich enthalten. 8ten Febr. n. 627.

Rathsprotokollist, hiezu soll bei Justizstellen niemand angestellet werden, als welcher sich über das wenigstens auf einem Licäo mit gutem Fortgange zurückgelegte studium juris auszuweisen hat. 15ten Jän. n. 619. c.

Rathsprotokollistensstelle soll nur durch ein Subjekt ersetzet werden, welches sich über das mit gutem Fortgang zurückgelegte studium juris auszuweisen vermag. 15ten Jenner. n. 619. d.

Rathsstelle, bei Erledigung derselben ist jederzeit ein Konkurs mittels Anberaumung eines Termins von vier Wochen auszuschreiben, in dem hierüber zu erstatten kommenden Berichte aber mit Hindansetzung aller anderweitigen Rücksichten bloß auf den Würdigsten einzuschreiten. 1ten März. n. 638.

Rechnung ist über das Vermögen der Minderjährigen ohne Ausnahme zu legen. 12ten Apr. n. 664.

Rechnung zu legen sind die Vormünder verbunden, wenn sie auch bis 1sten Jenner 1787. hievon befreiet waren. 5ten März. n. 645.

Rechnungsprozeße, in solchem ist vor Schöpfung des Urtheils von Amtswegen das Ermessen der Buchhalterey nicht abzufordern. 15ten Jen. n. 620. m.

Rechtsklage, welche an Gerichtsinhaber wider eine in seinem Gerichtsbezirke befindliche unadeliche Parthei, sowohl in Ansehung der Personen, als auch des in seinem Gerichtsbezirke gelegenen Guts anbringen will, ist vor dem Magistrat der Hauptstadt derselben Provinz, wann der Gerichtsinhaber die Gerichtsbarkeit selbst und allein ausübt; wann er aber die Gerichtsbarkeit durch Delegazion ausübt, vor diesem Delegirten, als dem ordentlichen

Gerichtsstande des Beklagten anzubringen. 4ten Dez. 1786. n. 599.

Rechtspfleger kann bei den Ortsgerichten auf dem Lande kein anderer angestellet werden, als welcher über vorläufige Prüfung von dem Appellazionsgerichte tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zu Erleichterung der Kompetenten, dem in Rücksicht dessen Aufenthaltsort nächsten wohl besetzten hiezu fähigen Magistrat mittels ordentlicher Instruirung und Auszeichnung der Gegenstände der Prüfung dergestalt aufgetragen werden, daß sodann über sothane Prüfung der Bericht an das Appellazionsgericht erstattet, und hierüber von selbem nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilet, oder abgeschlagen werden. 4ten Jän. n. 608.

Referent, oder Votant, als solcher kann bei dem Gerichtsstand der Justizrath in allen denjenigen Angelegenheiten nicht einschreiten, wo er dem Vertreter der Rechtssache in jenem Grade verwandt ist, in welchem Grade die Verwandtschaft mit der Parthei selbst ihn von Intervenirung in der Rechtssache nach dem §. 62. des 1sten Theils der Instrukzion ausschließen würde. 4ten May. n. 674.

Reichsritterschaft in Henegau, siehe Henegau. n. 604.

Rektifikatorische Einlage, wenn solche bezweifelt wird, soll zur unpartheiischen Schätzung des wahren Werths des Guts geschritten werden. 5ten Nov. n. 741.

Rekurs in den hiezu geeigneten Fällen ist der Richter ebenfalls verbunden, der Parthei auf Verlangen die Beweggründe jenes Bescheids oder jener Verordnung heraus zu geben, worüber der Rekurs ergriffen werden will. 15ten Jän. n. 621. m.

Rekurs der Parthei, über solchen kann der Richter in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilet werden, wenn eine offenbare Schuld desselben den Rekurs veranlasset hat. 11ten Septemb. n. 716.

Rekursschriften brauchen nicht in duplo eingebracht zu werden. 15ten Jän. n. 619. g.

Rekurs, wenn er dem Unterrichter frei stehe, siehe Urtheil. n. 619.

Restituzionsklage hemmet in keinem Falle den Lauf der Justiz, folglich auch nicht die Schöpfung eines Urtheils, auch findet die Zurückhaltung eines Urtheils um so minder Statt, wenn sich jemand wollte beigehen lassen, zur Einreichung seiner in der gehörigen Frist verabsaumten Appellazionsbeschwerden eine nie Statt findende Restituzionsklage anzubringen. 15ten Jän. n. 623.

Revisionseinrede, hiezu kann keine weitere Frist ertheilet werden. 15ten Jän. n. 620. f.

Richter, dessen Pflicht ist es in den Fällen, wenn von selbem ein in dem Gesetze nicht ausgedruckter Fall nach einem vollkommen ähnlichen in dem Gesetze ausgedruckten Falle entschieden worden, die Anzeige zu machen; übrigens kann in diesen Fällen der Richter allerdings

dings mit Schöpfung und Kundmachung des Urtheils vorgehen. 7ten März. n. 648. a.

S.

Satzschrift, in solche ist nicht die vorgehende anzuführen, noch auch der einzureichenden jene des Gegners von der Parthei beizulegen. 15. Jän. n. 621. d.

Schätzung des Guts, hiezu ist fürzuschreiten, wenn der rektifikatorische Werth des Guts bezweifelt werden will. 15ten Nov. n. 741.

Schätzungseid, der nicht angeboten ist, kann von dem Richter nicht aufgetragen werden. 15ten Jän. n. 620. i.

Scheidung vom Tisch und Bette, wenn ein oder der andere Theil aus vorsetzlicher Bosheit hierein nicht willigen wollte, so hat die Instanz darüber zu erkennen, und wenn solche die Separazion für billig findet, haben es die Partheien auch zu befolgen, und also auch die Scheidung vor sich zu gehen. 27ten Apr. n. 670.

Scheidung vom Tisch und Bette, gehöret, wenn der Richter wegen vorsetzlicher Bosheit einschreitet, nicht zum adelichen Richteramt. 27ten April. n. 670.

Scheidung vom Tisch und Bette bei solcher soll, wenn die Ehe aus Verschulden eines Theils aufgelöset wird, jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflösung erwirket

hat,

hat, das in dem Gesetze zugedachte überkommen, der Mann das Heurathgut, wenn das Weib schuldig ist, das Weib die Wiederlage, wenn der Mann schuldig ist. Uebrigens wenn beide Theile schuldig seyn, heben die diesfälligen Rechte sich gegen einander auf. 27ten April. n. 671.

Schiedrichter können von der Parthei zwei erwählet werden, der eine in der ersten, der andere in der zweiten Instanz, doch bleibt die Wirksamkeit des Schiedrichters dem ungeachtet in ihrer gesetzmäßigen Beschränkung. 15ten Jän. n. 621. p.

Schiff, wenn auf solches bei einem Konkurse, und in selben geladene Waaren vorfindig sind, Forderung gestellet, und in selben auf das Schiff und seine Ladung Pfand- und Vorzugsrechten angesprochen werden, ist nach keinen andern, als nach den bisher bestehenden hierländigen Gesetzen, und soweit diese das Pfandrecht nicht erschöpfen, in subsidium nach den römischen Rechten sich zu achten. 30ten May. n. 657.

Schmuckhändlern inländischen wird gestatter, mit Juvelen auf Kredit zu handeln, nicht aber ausländischen. 26ten Febr. n. 635.

Schuldensteuerpatent ist in Vorderösterreich durch das Interessensteuerpatent nicht aufgehoben. 12ten Jul. n. 694.

Schuldforderungen in Vorderösterreich, die mit Unterpfand versehen sind, ist die Exekuzion auf 5 Prozento zu ertheilen. 12ten Jul. n. 694.

Seniorate, siehe Majorate. n. 634.

Sonderung des Vermögens, wie bei solcher das errungene Gut zwischen Eheleuten zu theilen. 20ten Aug. n. 710.

Stiftungen dörfen nichts veräußern, noch weniger ist ihnen ohne Einwilligung der Landesstelle etwas darzuleihen, siehe Klöster. 1sten Dez. 1786. n. 596.

Stiftungsgelder, siehe Waisengelder, n. 678.

Streitgenossene, wenn wider mehrere, die sich in verschiedenen Orten aufhalten, die Klage eingereichet wird, ist der Einrede jene Frist zu bestimmen, die nach den Umständen eines jeden Streitgenossenen gemäß des Gesetzes die meisten Tage enthält. 15ten Jänner. n. 620. d.

Syndikatsstelle auf dem Lande, zur Prüfung hiezu können auch jene zugelassen werden, die sich über das erlernte bürgerliche Recht durch das Zeugniß eines öffentlichen Lehrers auf einem in den Erblanden bestehenden Lycäum ausweisen. 1ten Dez. n. 597.

T.

Tauf-, Trauung- und Todtenbücher verdienen als offentliche Urkunden vollen Glauben, nur über jene Umstände, worüber sie eigends errichtet sind, nicht aber über die einfließenden

den auf bloßes Angeben sich gründenden Nebenumstände. 15ten Jän. n. 621. f f.

Taufprotokoll, auch aus solchem kann der Vater des unehlichen Kindes ersehen werden. 16ten Okt. n. 733.

Taufprotokoll, solches ist unter den übrigen Beweisen, wodurch jemand überführet werden kann, der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu seyn, zu zählen, wenn es bei den Pfarreien vorschriftmäßig geführt wird. Um aber allen Zweifeln vorzubeugen, welche im Ansehen dieses Beweises erhoben werden dürften, wird zur Richtschnur gegeben, daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotokolle bei der eingetragenen Taufe eines außer der Ehe erzeugten Kindes erscheint, nur dann wider die angemerkte Person beweise, wann unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesetzt ist: „Die „als Vater angemerkte Person sey zugegen, „dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt „gewesen, habe sich zum Vater des Kindes „bekennet, und entweder selbst verlanget, daß „ihr Bekenntniß in dem Taufprotokolle angemerket werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt. 16ten Okt. n. 733.

Tax in dem Geschäfte des adelichen Richteramts ist nicht abzunehmen, wenn über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführet, und in einem solchen Falle von dem höheren Richter von Amts-

we-

wegen eingeschritten wird; dagegen ist von der höheren Behörde bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe; in welchen Fällen die Parthei, oder der Richter zu einer verhältnißmässigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist. 13ten Sept. n. 717. §. 9.

Taxe in Geschäften des adelichen Richteramts wird vom 1ten Nov. 1787. anzufangen, regulirет, und alle über diesen Gegenstand bestehenden Verordnungen, und Gewohnheiten aufgehoben. 13ten Sept. n. 717.

Taxen können pendente appellatione eingetrieben werden, wenn auch wirklich wider ein Urtheil, wodurch die Parthei in den Ersaz der Unkosten berurtheilet worden, appelliert worden wäre. 15ten Jän. n. 621. l.

Tax ist bei jenen gerichtl. Handlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bei einer Konkursmasse für sich gehen, dann nicht abzunehmen, wenn die angemeldete Forderung die Summe von funfzig Gulden nicht übersteiget. 5ten May. n. 642.

Tax für ein in Contumaciam ergangenes Urtheil, ist bei jenen Partheien, die abwesend und mit keinem von ihnen eigends begwaltigten Rechtsfreund versehen sind, von dem Kläger, auch für den Beklagten gegen das ihm am leztern

zu=

zustehende Erholungsrecht bezahlet werden. 1ten Nov. n. 598.

Tax für eine Anmeldung, siehe Anmeldung einer Forderung. n. 618.

Tax für Urtheils. siehe Urtheiltax. n. 723.

Taxen in dem Geschäfte des adelichen Richteramts. 18ten Sept. n. 717.

Abschrift, so die Parthei von dem Richter verlangt bei der in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsbehörden für eine Seite 4 kr.

bei den übrigen außer dem Bezirke die Hauptstädte befindlichen Gerichtsbehörden 2 kr.

und soll der Richter sich hiebei gegenwärtig halten, die Partheien durch zu große Weitläuftigkeit nicht zu beschweren.

Absönderung der Allodialgüter von Fideikommiß, Substituzions oder Lehensgüter: für die Finalverordnung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Administrazionsrechnungen, siehe Pupillar- und Administrazionsrechnungen.

Amortisazionsedikt oder Proklama, siehe Amortisazionsedikt. n. 660.

Anschlagung eines Edikts:

Erste Klasse	6 kr.
Zweite —	5 —
Dritte —	3 —
Vierte —	2 —

Aus-

Ausfertigung einer Gerichtsurkunde:

Erste Klasse	1 fl.	
Zweite —	—	30 kr.
Dritte —	—	20 —
Vierte —	—	15 —

Aufnahme eines Eides:

Erste Klasse	1 fl.	
Zweite —	—	30 kr.
Dritte —	—	20 —
Vierte —	—	15 —

Beaugenscheinigung eines an eine Verlassenschafts Pupillar, oder Kuratelsmasse gehörigen Guts:

Erste Klasse	3 fl.	
Zweite —	1 —	30 kr.
Dritte —	1 —	—
Vierte —	—	45 —

Beweggründe einer richterlichen Verordnung, deren Hinausgebung:

Erste Klasse	30 kr.
Zweite —	15 —
Dritte —	12 —
Vierte —	10 —

Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird,

Erste Klasse	40 kr.
Zweite —	20 —
Dritte —	15 —
Vierte —	10 —

Be-

Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrücklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesezet ist:

Erste Klasse	6 kr.
Zweite —	5 —
Dritte —	3 —
Vierte —	2 —

Depositum für Erfolglassung desselben für baares Geld, und die Preziosen, nach Schäzung oder billigen Anschlage von Gulden ein halber Kreuzer.

Schuldbriefe ein Achtelkreuzer.

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillardepositum frei zu lassen.

Depurazionsnachsehung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Dekret zu Aufstellung eines Vormunds oder Kurators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer:

Erste Klasse	30 kr.
Zweite —	15 —
Dritte —	12 —
Vierte —	10 —

Edikt zur Feilbietung:

Erste Klasse	40 kr.
Zweite —	20 —

Drit-

Dritte Klasse 15 kr.
Vierte — 10 —

Edikt zu Amortisirung einer Urkunde jedoch ohne Rücksicht, ob das Edikt an mehreren Orten anzuschlagen, folglich in mehreren Expedizionen zu expediren sey:

Erste Klasse 40 kr.
Zweite — 20 —
Dritte — 15 —
Vierte — 10 —

Ersuch oder Antwortsschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergeht:

Erste Klasse 40 kr.
Zweite — 20 —
Dritte — 15 —
Vierte — 10 —

Erbserklärung, dessen Erledigung:

Erste Klasse 30 kr.
Zweite — 15 —
Dritte — 12 —
Vierte — 10 —

Edikt zu Vorrufung eines Theilnehmers dessen Aufenthalt unbekannt ist:

Erste Klasse 40 kr.
Zweite — 20 —
Dritte — 15 —
Vierte — 10 —

Edikt zu Erörterung der haftenden Schulden:

Erste Klasse 40 kr.
Zweite — 20 —
Dritte — 15 —
Vierte — 10 —

Ein-

Einschreitung des Richters, oder dessen Abgeordneten, es mögen deren einer oder mehrere seyn:

Erste Klasse	3 fl.	
Zweite —	1 —	30 kr.
Dritte —	1 —	
Vierte —	—	45 —

Erlag eines Depositums:

Erste Klasse	1 fl.	
Zweite —	—	30 kr.
Dritte —	—	20 —
Vierte —	—	15 —

Einantwortung der Verlassenschaft für diesfällige gerichtl. Verordnung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Einantwortung des Pupillarguts, wenn ein Mündel großjährig erkläret, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird, für die diesfällige gerichtliche Verordnung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Finalerledigung einer Rechnung die Expedizion hierüber:

Erste Klasse	1 fl.	
Zweite —	—	30 kr.
Dritte —	—	20 —
Vierte —	—	15 —

Fi=

Fideikommißgut, dessen Vertauschung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Fideikommißarische Realität, dessen Verkaufung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Fideikommiß, dessen Onerirung:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Feilbietung eines Pupillars- oder Verlassenschaftsguts:

Erste Klasse	3 fl.
Zweite —	1 — 30 kr.
Dritte —	1 —
Vierte —	— 45 —

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten damals, wenn sie außer dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Karakter angemessene Kost und Fuhr von der Parthei unentgeldlich zu entrichten.

Je-

Jedoch soll für Verfassung des Protokolls, und Erstattung der Relazion nichts gefordert, und für die den Partheien auf Anlangen hinausgegebenen Abschriften nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Tax bei Feilbietung, siehe Versteigerungen gerichtl. n. 605.

Inventarium, dessen Errichtung:

Erste Klasse	3 fl.		
Zweite —	1 —	30 kr.	
Dritte —	1 —		
Vierte —	—	45 —	

Konkursgeschäften vorfallende Rechnungen sind Tax frei.

Mündliches Geschäft, dessen Aufnahme in das Gerichtsprotokoll:

Erste Klasse	30 kr.
Zweite —	15 —
Dritte —	12 —
Vierte —	10 —

Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgerichten sind Tax frei.

Pupillar- und Administrazionsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl. oder weniger betragen, sind Tax frei, siehe Rechnung.

Ratifikazion eines Vergleiches, Heurathsbriefes, Kaufs- Tausch- Bestand- Kost, oder sonst wie immer gearteten Kontrakts, der in einem Vormundschafts, Kuratels, oder Erbschaftsgeschäfte entrichtet wird:

Er-

Erste Klasse 3 fl.
Zweite — 1 — 30 kr.
Dritte — 1 —
Vierte — — 45 —

Rekognoszirung einer Handschrift:

Erste Klasse 3 fl.
Zweite — 1 — 30 kr.
Dritte — 1 —
Vierte — — 45 —

Rechnung für die Aufnahme derselben ist von dem Betrage der Einkünften, nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, die zu Erhaltung des Pupillarguts unentbehrlichen Ausgaben, wie auch die von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten, an wittiblicher Unterhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittaxe mit 3 pr. cent. zu entrichten, und soll die ausgemessene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rücksichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Ueber die hier ausgemessene Rechnungstax ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Begnehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen.

Sperranlegung oder Abnahme bei Verlassenschaftsabhandlungen.

Erste Klasse 3 fl.
Zweite — 1 — 30 kr.

Drit-

Dritte Klasse 1 fl.
Vierte — — 45 kr.

Sperr enge, dessen Vornehmung:
Erste Klasse 3 fl.
Zweite — 1 — 30 kr.
Dritte — 1 —
Vierte — — 45 —

Stiftungsrechnungen, sind Taxfrei.

Testament dessen Kundmachung es mag in einer oder mehreren Urkunden bestehen:
Erste Klasse 3 fl.
Zweite — 1 — 30 kr.
Dritte — 1 —
Vierte — — 45 kr.

Testament, die Verordnung zu Vormerkung desselben bei einer Landtafel, oder einem Grundbuche:
Erste Klasse 30 kr.
Zweite — 15 —
Dritte — 12 —
Vierte — 10 —

Verbot auf fahrende Güter, dessen Verwilligung:
Erste Klasse 30 kr.
Zweite — 15 —
Dritte — 12 —
Vierte — 10 —

Vergleich ist nur von jener Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist. n. 731.

Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Kuranden:

Erste Klasse	12 fl.
Zweite —	6 —
Dritte —	4 —
Vierte —	1 —

Vidimirung, obrigkeitliche, der Abschrift einer Urkunde:

Erste Klasse	40 kr.
Zweite —	20 —
Dritte —	15 —
Vierte —	10 —

Vormund, jede Verordnung über die von demselben angesuchte gerichtliche Bewilligung.

Zu Veränderung des Aufenthaltorts des Mündels, oder Kuranden

Zu Bestimmung von dessen Erziehungsart.

Zu Veränderung seines Standes.

Zu Bestreitung einer Ausgabe.

Zu Veräußerung eines Pupilarguts.

Zu Erhebung eines Theils des Pupilarvermögens.

Erste Klasse	40 kr.
Zweite —	20 —
Dritte —	15 —
Vierte —	10 —

Zeugenverhör im Gerichtsorte, oder dessen Wohnung:

Erste Klasse	3 fl.
Zweite —	1 — 30 kr.
Dritte —	1 —
Vierte —	— 45 —

Wenn jedoch die Zustellung an einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine

Mei-

Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrechnung des Rückwegs abgereichet werden.

Zustellung einer gerichtl. Verordnung:

Erste Klasse	6 kr.
Zweite —	5 —
Dritte —	3 —
Vierte —	2 —

Taxen in Geschäften des adelichen Richteramts, sind von jedermann, ohne Rücksicht auf Stand, Würde, oder Religion auf gleiche Art abzunehmen, auch hat zwischen den Eingebohrnen, und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied statt, 13ten Septemb. n. 717. §. 1.

Tax in den Geschäften des adelichen Richteramts hat stets jede Parthei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wann eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. 13ten Sept. n. 717.

Taxen in dem Geschäfte des adelichen Richteramts haben bei landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bei Magistraten in die städtischen Kassen, bei Dominikalgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dynasten und Jurisdizenten, in derselben eigene Kasse ein-

zufließen; und sollen dieselben unter keinem Vorwande von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an der verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu geniessen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Taxordnung eigens bestimmt wird. 13ten Sept. n. 717. §. 9.

Taxordnung in dem Geschäfte des adelichen Richteramts, zu genauer Befolgung derselben soll dieselbe in der Kanzley eines jeden Gerichts zur beständigen Einsicht aufbehalten werden, und haben die Partheien sich nach der darinn vorgeschriebenen Entrichtung unverweigerlich zu fügen; die Richter aber sich bei strenger Verantwortung aller Ueberschreitung derselben zu enthalten. 13ten Sept. n. 717. §. 14.

Taxberichtigung in dem Geschäfte des adelichen Richteramts, wegen Unterlassung derselben ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung oder Zustellung zurück zu halten, sondern der Betrag der Taxen einsweilen vorzumerken; am Ende eines jeden Monats sind dann die haftenden Ausstände einzutreiben; Dem Richter ist in dieser Absicht die Macht eingeräumt, denjenigen, der die Taxe zu bezahlen hat, und darinn säumig ist, nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener erinnern zu lassen: daß er binnen den nächsten

acht

acht Tägen den Rückstand berichtige; wenn diese Erinnerung fruchtlos, und die eingeräumte Zeit verstrichen ist, soll der Rückstand nach Vorschrift des §. 307. der Gerichtsordnung eingetrieben werden, und zwar solchergestalt, daß sogleich ein Gerichtsdiener an den Rückständner abgeschickt werde, welcher ohne weiters, so viel die Taxe beträgt, von den vorfindigen Habschaften abnehme. Das Abgenommene, so weit es in Fahrnissen und Geräthen besteht, soll bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, die Taxe entrichtet, und falls was übrig ist, solches dem Eigenthümer ausgefolgt werden. 13ten Sept. n. 717. §. 11. 12.

Taxbetrag in dem Geschäfte des adelichen Richteramts, solchen hat der Richter auf jedes einzelne Stück der Schriften, welche der Tax unterliegen, genau anzumerken; die Parthei aber den Betrag am ehesten abzuführen. Die Abführung der Taxe muß an den Richter selbst, oder an die von ihm zu Einhebung der Taxen eigens angestellte beeidigte Gerichtsperson geschehen: und hat die Parthei, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung dem Richter für die allenfalls nicht eingegangene Taxe zu haften. 13ten Sept. n. 717. §. 16.

Taxklassen in den Geschäften des adelichen Richteramts. Erste Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelsvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zwanzig tausend

send Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulärgeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von vier tausend Gulden reichet.

Zweyte Klasse ist zu bezahlen, wenn es wenigstens zehn tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulärgeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwei tausend Gulden reichet.

Dritte Klasse, wenn es wenigstens fünf tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulärgeschäft eintritt, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von ein tausend Gulden reichet.

Vierte Klasse, in allen jenen Fällen, die nicht ausdrücklich zu einer der vorgehenden höheren Klassen bestimmt sind.

Ohne Tax, wenn es nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, und in Partikulärgeschäften, wenn durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit dargethan wird, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet. 13ten Sept. n. 717. §. 3. 4. 5. 6. 7.

Taxklasse, obschon der zwischen derselben bestehende beträchtliche Unterschied nicht leicht besorgen läßt, daß ein Zweifel entstehen werde, nach welcher Klasse die Taxe abzunehmen seye, so wird andurch über die Art, wie das Vermögen, oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, Folgendes festgesetzt:

a)

a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist

b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Katastrum,

c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einkömmt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todtfallsgebühren abgenommen worden, angesetzt werden.

d) Wenn ein Kontrakt mehrere Punkte, oder mehrere wechselweise eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehrere Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrags der beidseitigen Verbindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen wird, zusammgenommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäfts angerechnet werden.

e) So lange ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehrere Erben, oder ein Pupillar, oder Kuratelsgut, das mehrere Eigenthümer hat, unzertheilt besteht, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedizion erlassen werden. 13ten Septemb. n. 717. §. 8.

Tax

Tax für Kunstverständige in dem Geschäfte des adelichen Richteramts, dessen Bestimmung wird dem Richter überlassen, der dabei in jedem einzelnen Falle von Amtswegen auf die Beschaffenheit der Kunst, und auf den Stand des Kunstverständigen Rücksicht zu nehmen hat. 13ten Sept. n. 717. §. 13.

Testament eines Kriminalverbrechers, der hierwegen über den §. 29. und 37. entstandene Zweifel ist sich mit dem aufzulösen, daß der §. 37 zwar von allen verurtheilten Kriminalverbrechern ohne Ausnahme, aber nur von dem einzigen Fall redet, und die Ungültigkeit der letztwilligen Anordnung eines verurtheilten Kriminalverbrechers nur auf den einzigen Fall bestimmt, wann der Verurtheilte während seiner Strafzeit stirbt; wo dagegen der §. 29. nur von einigen Arten der Verurtheilungen handelt, aber in diesen ohne Ausnahme auch dann gilt, und die Ungiltigkeit der letztwilligen Anordnung auch dann fortdauernd erkläret, wenn der Verurtheilte seine Strafzeit überlebet hat. 25ten May. n. 583.

Testament, siehe Heurathsbriefe. n. 711.

Todtenbücher, wann sie vollen Glauben verdienen, siehe Taufbücher. n. 621.

Töchter, solchen gebühren in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den Söhnen, siehe Erbfolge aus letztwilliger Anordnung. 27ten Dez. n. 606.

Töchter, solche sollen auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Ansehung des Pflichttheils, so wie dieser nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen ausgemessen ist, aller Gerechtsame theilhaftig seyn, welche für die Söhne ausgemessen sind. 28ten Dez. n. 607.

Trauungsbücher, wann sie vollen Glauben verdienen, siehe Taufbücher. n. 621. ff.

Trennung vom Tisch und Bette, hierinn kann ein minderjähriges Weib ohne die Einwilligung ihres Vaters, Vormunds, oder der Obrigkeit zu bedärfen, willigen, jedoch kann von demselben, wenn es die Nachsicht des Alters nicht erhalten hat, hiebei der nöthige Vergleich in Rücksicht des Vermögens, und der etwan erzeugten Kinder nicht anders gültig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorsichten, die zu jedem andern Kontrakte gehören, den ein Minderjähriger schließen soll. 11ten Dez. n. 601.

Triest, die Handlungsgesetze werden statuiret, n. 729.

U.

Uneheliche Kinder, zwischen solchen ist kein Unterschied zu machen, ob sie mit einer oder mehreren ledigen Personen gezeuget worden. 7ten März n. 647.

Uneheliche Kinder werden in den Fällen, von denen der 16. §. des 4. Kap. des ersten Theils bürgerlichen Gesetzbuches redet, der ex jure repræsentationis hergeleiteten Rechte theilhaftig. 16ten Febr. n. 629.

Unehlichen Kindern, deren Eltern keine andere weitere Ehe eingegangen, ist mit der Geburt der Name des Vaters, nicht aber dessen Adel und Wappen eigen, solche können von dem Vater und der Mutter, wie auch derselben Eltern nach der in dem Gesetze ausgedrückten Gradazion, Erziehung, Unterhalt, Vertretung in jener Art fordern, wie solche den ehelichen Kindern eigen ist, auch stehet denselben nach dem Tode des Vaters oder der Mutter das Erbrecht und alle aus demselben fließenden Gerechtsamen nicht nur an dem Verlassenschaftsvermögen des Vaters und der Mutter, sondern auch der andern Anverwandten zu, so weit sothanes Vermögen ein frei vererbliches Gut ist: gleichwie auch in solchem Falle dem Kinde Adel und Wappen des Vaters zu Theile wird. 12ten Apr. n. 661.

Unehlichen Kindern, deren Eltern, es seye der Vater oder die Mutter mit einer dritten Person eine Verehelignng schließen sollten, bleiben zwar ferners die Rechte der Erziehung, des Unterhalts, und der Vertretung gegen dasselbe offen, so weit nicht diesfalls vorläufig vor Gerichte ein gütliches Abkommen beider Eltern dieses außer Ehe gezeugten Kindes getroffen, oder wo dieses nicht erwirket werden konnte, die gerichtliche Bestimmung hier=

hierüber erfolget ist; allein die Erbrechte, und die nach dem Tode der Eltern den Kindern auf die Verlassenschaft zustehenden Gerechtsamen erlöschen in Rücksicht desjenigen der Eltern, von welchen zur Zeit des Todes aus einer der Geburt des unehlichen Kindes nachgefolgten Ehe mit einer dritten Person Kinder vorhanden seyn. 12ten Apr. n. 661.

Unehliche Kinder, deren Eltern sich in der Folge ehelichen, sind ohne weitern auch in Ansehung des väterlichen Adels, und Wappens, dann der Erbfolge in die nicht frei vererblichen Güter, den ehelichen ganz gleich zu halten, und als ob zwischen den Eltern die Ehe schon zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hätte, anzusehen. 12ten Apr. n. 661.

Unehliche Kinder, die in dem Gesetze denselben eingeräumte Rechte sollen ohne Ausnahme allen auch dermal existirenden unehlichen Kindern, wenn sie auch vor dem 1sten Jänner 1787. wann immer gebohren worden, eigen seyn, also, daß auch eine zwischen den Eltern vorgegangene Abfindung den Rechten der Kinder, so weit sie ihnen durch dieses neue Gesetz eingestanden erkläret werden, nicht schaden könne. 12ten April n. 663.

Unehliche Kinder, unter jenen, von denen der §. 16. des 4ten Hauptstücks des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches handelt, sind auch diejenigen Kinder begriffen, die von Eltern gezeuget worden, zwischen welchen wegen Seitenverwandtschaft oder Schwägerschaft ein Ehehinderniß bestanden hat. 12ten July. n. 693.

Un-

Uneheliche Kinder, deren Vater ist auch aus dem Taufprotokoll zu ersehen. n. 733.

Unkostenersatz von den Magistraten, Justizverwaltern und landesfürstlicher Obrigkeit, siehe Magistrat. n. 609.

Unkostenersatz, siehe Ersatz der Unkosten. n. 716.

Unterhalt, hat die Wittwe und Kinder wider die Gläubiger nicht zu fordern, siehe Beneficium competentiæ.

Unterthanen, fremde, sind von der Vormundschaftsbehörde als Vormünder oder Vermögensverwalter nicht anzustellen, außer sie treteten solche ex jure sanguinis aus Testamenten oder aus Familienverträgen an. 2ten Dez. n. 736.

Unterthanen und Beamte, die von einem fremden Reichsstande ohne landesfürstlicher Erlaubniß geadelt werden, werden nicht dafür erkennet. 6ten Aug. n. 705.

Urkunden müssen von der Parthei, die sich in ihren Satzschriften, oder bei der Tagsatzung darauf beziehen, selbst dann beigeleget, und beigebracht werden, wann sich solche bei Gericht als ein Instrumentum judiciale befände, oder als ein Instrumentum commune in Gegentheils Händen wären. 15ten Jän. n. 621. a.

Urkunden in Justizgeschäften sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinen Papier auszufertigen. 15ten Jän. n. 622.

Urkunden, welche die Administratores oder Vorsteher des, den milden Stiftungen der Religion, oder den Studien überhaupt gewidmeten

ten Vermögens ausstellen, bedarfen keines Stempels. 27ten März. n. 656.

Urkunden klösterliche, damit dieselben von Unterschleifen und Verfälschungen sicher gestellet seyn mögen, sollen die von denselben auszustellenden Urkunden immer von dem Vorsteher des Klosters eigenhändig mit dem Konvent unterschrieben, und nicht an einen dritten Geistlichen die Befugniß übertragen werden, derlei Urkunden mit dem Namen des Vorstehers und Konvents zu unterfertigen. 27ten May n. 656.

Urtheil des Unterrichters, wenn es durch die Verordnung des Appellazionsgerichts für nichtig erkläret wird; kann sich nicht allein der Richter, sondern auch die Parthei, zu deren Gunsten das nichtig erklärte Urtheil ergangen ist, dawider beschweren, doch stehet in solchem Falle keinerdings der Revisionszug, sondern nur der Rekurs an die oberste Justizstelle offen. 15ten Jän. n. 619. b.

Urtheile, deren Abschriften sind dem Einbegleitungsberichte der Appellazionsakten beizuschließen; sollte jedoch diese Einsendung in solchen Fällen unterlassen werden, wo die eine oder andere Parthei das Urtheil ihrer Appellazionsschrift beigeleget hat, so soll hierwegen weder die Erledigung aufgehalten, noch der Nachtrag von dem Richter gefordert, noch den Partheien die eingelegten Urtheile zurückgehalten, sondern lediglich in dem Rathsprotokolle des Appellazionsgerichts mit desto größerer Genauigkeit der wirkliche Inhalt des Urtheils ein-

eingetragen werden. 15ten Jänner. n. 620. c.

Urtheilstax ist zu bezahlen, so bald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dermassen expediret ist, daß es nur mehr an der Zustellung an die Parthei, oder den untern Richter auf Verlangen der Partheien, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozeß abstehen, unterbleiben sollte. 14ten Sept. n. 723.

V.

Vater eines unehlichen Kindes, siehe Taufprotokoll. n. 733.

Verbrechen und Strafen, das hierüber erlassene Gesetz soll vom Tage der Kundmachung den k. k. Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Kriminalgesetzes bei dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bei der politischen Obrigkeit gestellten das Strafurtheil zu fällen ist. 13ten Jän. n. 611.

Verbrechen, politisches, das Benehmen der politischen Obrigkeit hierinnfalls, kann nie an ein Kriminalgericht, oder an ein Appellazions-

gericht

gericht als Kriminalobergericht gelangen. 25. Jun. n. 687. b.

Verbrecher, siehe Versuch eines Verbrechens. n. 682. b.

Verbrecher politische, die Amtsverwaltung in Ausforschung und Anhaltung derselben steht derjenigen Obrigkeit zu, welcher die Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit in dem Amtsbezirke anvertrauet ist. 25ten Juny. n. 687. a.

Verbotsgesuche, auch in solchen hat der Fiskus das Recht sich an seine privilegirte Instanz zu halten. 15ten Jun. n. 620. q.

Verfahren, das den Partheien über die Wahl desselben eingeräumte Befugniß gehet nur dahin, daß denselben gestattet seye, entweder mit mehreren Reden, oder mit andern Fristen, oder theils schriftlich, theils mündlich in die Verhandlung einzutreten. 15ten Jänner. n. 621. b.

Vergleich, wenn die Partheien anzeigen, daß unter ihnen ein solcher versuchet werde, so soll der Richter das unterbrochene Geschäft nicht ehe wieder aufnehmen, als bis er von einem der Parthei aufs neue darum belanget wird. 15ten Jän. n. 621. n.

Vergleich, die Taxe dafür ist nur von jener Parthei zu bezahlen, auf deren Anlangen die den Taxen unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist. 9ten Okt. n. 731.

Verlassenschaftsabhandlung, solcher ist kein Rath als Obmann zuzugeben. 15ten Jän. n. 621. s s.

Ver-

Verlassenschaftsvermögen des Mannes, das Erbfolgsrecht des Weibes hierauf ist erloschen, siehe Erbfolgsrechte. n. 601.

Vermögensverwalter, Vormund oder Mitvormund gerichtlicher, hiezu kann ein auswärtiger fremder Unterthan von einer erbländischen Justizbehörde nie benennet werden. 27ten Jul. n. 702.

Vermögensverwaltung, von solcher werden fremde Unterthanen nur dergestalt ausgeschlossen, daß sie vom Gericht hiezu nicht bestellet werden können, siehe Unterthanen fremde. n. 736.

Vernehmung der Partheien, die im §. 100 der Gerichtsordnung wegen der Frist zu Bemänglung der Rechnungen vorgeschrieben ist, wird am eigentlichsten durch eine Tagsazung eingeleitet. 15ten Jan. n. 621. d. d.

Verordnungen, welche von der Appellazion kundgemacht worden, sind auf der einen in der Nazional, auf der andern Seite in deutscher Sprache zu publiziren. 22ten Feb. n. 633.

Versteigerungen, gerichtliche, welche durch Streitsachen oder Konkurse veranlasset worden, hiebei ist sich der zu bezahlenden Taxen halber an jenes genau zu halten, was die Taxordnung in Absicht auf den Gerichtsabgeordneten in der fünften Rubrike und in Betreff des eintretenden Kunstverständigen im §. 13. ordnet. In allen übrigen Versteigerungen hat es bei dem §. 12. des Patents vom 12ten Julius 1786. sein Verbleiben. Uibrigens wird es von der

Bescheidenheit den Interessenten abhängen, bei unbedeutenden Verkaufen, so der Kosten nicht lohnen, den unverhältnißmässigen Auslagen auszuweichen. 24. Feb. n. 605.

Versuch eines Verbrechens, wenn solchen nicht die im §. 9. ausgedrückten Umstände begleiten, kann von einer Anschuldung, und also auch von einer Bestrafung keine Rede seyn, wo aber diese Umstände eintreten, wird dem Verbrecher das versuchte Verbrechen angeschuldet, und also giebt zu seiner Bestrafung die auf das betreffende Verbrechen angesezte Strafart die Richtschnur. 25ten May, n. 682. b.

Versuchung der Güte, hierein soll sich der Richter auf einseitiges Ansuchen der Parthei nicht mengen. 15ten Jan. n. 621. l. l.

Vertreter der Masse, dessen Aufstellung ist nicht nothwendig, soweit bei einem auf dem Lande entstehenden Konkurse das ganze Liquidirungsgeschäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden kann; wann dagegen diese Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, ist auch der Richter auf dem Lande an die allgemeine Gerichtsordnung gebunden, und muß folglich einen Vertreter der Masse in der Person eines im Orte befindlichen Advokatens, oder sonst in Sachen verständigen Mannes, eines obrigkeitlichen Beamtens, oder Mitnachbars aufstellen. 15ten Jun. n. 620. s.

Vertreter der Weiber, in Ansehung derselben ist in Tyrol für die Zukunft nach dem Gesezbuche, in vergangenen Fällen aber nach den ehemali-

gen Landsgesezen fürzugehen. 15ten Jan. n. 621. r. r.

Vertretung, wann solche bei dem Kläger erst nach bereits überreichter Klage aus den Behelfen des Gegentheils erscheinet, erübriget dem Kläger nichts anders, als seine Klage gegen Vergütung der dem Gegentheil verursachten Unkösten zurück zu nehmen, und dann vor Ueberreichung der neuen Klage die Vertretungssache in gehörigen Gang zu sezen. 15ten Jan. n. 621. b. b.

Verurtheilter, in wie weit seine leztwillige Anordnung gilt, siehe Anordnung leztwillige. n. 683.

Vorarlsberg, wenn ein Adelicher von da in Civil- oder Kriminalangelegenheiten als Zeuge zu vernehmen kömmt, ist von dem tyrolischen Landrechte, an das sich hierwegen zu verwenden ist, das Bregenzer Oberamt zur Aufnahme dießfälliger Aussagen zu delegiren, und selben auch mitzugeben, die Aussagen sogleich unmittelbar an jene Gehörde einzusenden, von der hierwegen das Ansuchen an das tyrolische Landrecht gediehen ist. 15ten Okt. n. 732.

Vormerkung landtäfl. oder grundbücherliche einer Forderung kann in Folge dessen, was sowohl das Patent vom 15ten März 1785, als auch noch deutlicher jenes vom 1ten Sept. 1786 enthält, nicht statt finden, wann gar keine Urkunde vorliegt, auf welche sich die Forderung gründet, 13ten Febr. n. 628.

Vormund, hat bei Antretung der Vormundschaft den Eid abzulegen. n. 662.

Vormund, Mitvormund, oder Vermögensverwalter, gerichtlicher, hiezu kann ein auswärtiger fremder Unterthan von einer erbländischen Justizbehörde nie benennet werden, 27ten Jul. n. 702.

Vormünder, in Ansehung derselben hat es bei der §. 49. anbefohlenen Ablegung des Eides zu verbleiben. n. 662.

Vormünder, die bis 1ten Jan. 787. befreiet gewesen, sind allerdings Rechnung zu legen schuldig. n. 645.

Vormundschaft, von solcher werden fremde Unterthanen nur dergestalt ausgeschlossen, daß sie vom Gericht hiezu nicht bestellet werden können, siehe Unterthanen fremde, 2ten Nov. n. 736.

Vormundschaften der Bauern, bei solchen ist alles überhaupt, was in dem 5ten Hauptstück des allgem. Gesezbuches von den Vormundschaften vorgeschrieben ist, zu beobachten. In denjenigen Fällen aber, wo in dem lezten Willen kein Vormund oder Kurator benennet worden, muß die Obrigkeit darauf bedacht seyn, die Aufsicht über die Person des Waisen, und die Verwaltung des Waisenguts einem Manne aus der Verwandtschaft des Erblassers anzuvertrauen, welcher in allen Fällen den minderjährigen Eigenthümer vorzustellen, die auf dem Gute haftenden Obliegenheiten genau zu verrichten, die Bestellung der Wirthschaft auf das beste zu besor-

 for-

sorgen, und das Bauerngut so lange, bis der Eigenthümer dasselbe anzutreten fähig ist, im aufrechten Stande zu erhalten hat. Da derjenige, welcher mit eigener Wirthschaft beschäftiget ist, diese Pflichten nicht auf sich nehmen kann, muß der Stiefvater des Waisen davon ausgeschlossen werden. Um aber die auf den Schuz der Waisen gerichtete Absicht desto gewisser zu erreichen, werden hiemit alle Gründe, welche zu einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören, und demselben in dem Kataster zugeschrieben sind, von dem Hause untrennbar und unvertheilbar erkläret; und ist der Werth, nach welchem der älteste, der von dem Erblasser ernannte, oder der von der Obrigkeit mit Wissen des Kreisamts gewählte Sohn das Bauerngut anzutreten hat, immer nach der Schäzung des Rektifikatoriums, jedoch dergestalt zum Grunde zu legen, daß die Kontribuzion, und herrschaftlichen Gaben zu Kapital geschlagen, und nur nach Abzug dieses Kapitals, den übrigen Erben die Erbtheile am baaren Gelde in fristweiser Zahlung ausgemessen werden. 3ten Apr. n. 658.

Vormundschaftseid muß aufgenommen werden, hiezu kann aber ein nahe gelegener Magistrat delegiret werden. 18ten May. n. 679.

Vorrechtsklage, in solcher können allerdings neue Behelfe angebracht werden, und ist Kläger nicht bloß an jenes beschränkt, was er bei der Anmeldungsklage angebracht hat. 15ten Jan. n. 620. I.

Vorrechtsklage, wann durch selbe ein Gläubiger behauptet, daß ihm ein besseres Recht gebühre, als mit welchem er in dem Klassifikazionsurtheile einkömmt, dann kann ihm das Vorrecht nur von jenen zu statten kommen, wider welche er das Vorrecht angesprochen hat. Wenn aber ein, oder anderer Gläubiger behauptet, daß ein in höhere Klasse gesezter Gläubiger in eine mindere Klasse gehöret, alsdann kömmt die behauptete derlei Vorrechtsklage all jenen zu statten, denen der belangte Gläubiger vorgegangen ist, nur kann sodann der in die Vorrechtsklage eingeschrittener Gläubiger von jenen, die durch das behauptete Recht Vortheil gezogen haben, die Vergütung der in dem Prioritätsprozeß verwendeten Kosten fordern. 15ten Jan. n. 621. z.

W.

Waisen, wenn sie in einer Streitsache verflochten sind, muß sich der Richter die Regel gegenwärtig halten, daß er zwar von Amtswegen auf Recht und Geseze zu sehen habe, wenn sie auch von der Parthei irrig, oder gar nicht angebracht worden, daß er aber schuldig seye, was das Faktum betrift blos nach den vorgelegten Akten zu sprechen, ohne jenes einzumengen, was ihm etwann aus Privatnotizen bekannt ist. 14ten Jan. n. 621. i i.

Waisengelder, aus solchen sollen die Obrigkeit, oder herrschaftliche Beamte keine Taxen beziehen. n. 667.

Waisengelder, geistliche und weltliche Stiftungs, Kirchen- und Bruderschaftsgelder, welche vom 18. May 1787 entstehen, sind in öffentliche Fonds anzulegen.

Zweitens: Alle an Obrigkeiten, Unterthanen, oder an andere Privaten mit oder ohne Hypothek dermalen bereits, ausgeliehenen Gelder von der oberwähnten Gattung müssen aufgekündet, zur Zahlung eingetrieben, und in die öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Nur sind diejenigen Stiftungskapitalien hievon ausgenommen, welche nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigends bestimmten Realitäten radizirt bleiben sollen, das ist, die unaufkündlich gestiftet sind. Diese können nur in dem einzigen Falle aufgekündet werden, wenn eine Gefahr des Stiftungskapitals erwiesen wäre.

Drittens: In gleicher Art müssen sowohl die einem Waisen künftig anfallenden, als auch die demselben schon izt angehörigen Kapitalien, sie mögen kleine oder größere Summe betreffen, in öffentlichen Fonds hinterlegt werden. Jedoch versteht sich diese Anordnung nicht auf das flache Land, das ist auf denjenigen Bezirk, der außer der Hauptstadt, den königlichen und landesfürstlichen, dann denjenigen Städten bestehet, die selbst Obrigkeiten sind. In Rücksicht welcher Waisengelder auf dem flachen Lande es bei bisheriger Beobachtung und bestehenden Vorschrifien zu verbleiben hat.

Vier-

Viertens: Was die Rückzahlung der bereits bei Privaten anliegenden geistlichen oder Pupilarkapitalien betrift, da kömmt es darauf an, ob dieselben mit der gesezmässigen Realhypothek bereits versehen seyen, oder wenigstens sogleich versehen werden können, oder ob die Sicherheit und Gelegenheit zu derselben Verschaffung mangelt. Als die gesezmässige Sicherheit wird nur diejenige angesehen, wenn das auf einem Hause vorgemerkte Kapital die erste Hälfte, oder das auf Landgütern und Gründen haftende Kapital die ersten zwei Drittel des wahren Werths der zum Unterpfande bestehenden Realität nicht überschreitet.

Fünftens: Wo nun bey dem geistlichen oder Waisengute eine derlei gesezmässige Hypothek bereits bestehet, da hat die Rückzahlung, wenn in der ersten Anlegung und dem Darleiher eigene Zahlungsfristen bedungen, oder eigene Zahlungsraten in der Folge höherer Orten bewilliget, oder durch richterliche Erkenntnisse bestimmet worden: in den bedungenen oder bewilligten, oder zuerkannten Fristen; wo aber deren keine andern ausgemessen sind, in den anmit gesezmässig bestimmten Fristen, und zwar von den Herrschaften und Obrigkeiten binnen fünf Jahren, von den Bürgern, und Bauern aber binnen zehn Jahren, zu geschehen: Und sind diese Fristen so zu nehmen, daß der Schuldner seine Schuld im ersten, zweiten oder einem der folgenden Jahren ganz oder zum Theile bezahlen mag, oder auch genug ist, wenn er

sie

sie in dem lezten der bestimmten Jahren, jedoch alsdann vollständig und unfehlbar zurück bezahlt: Diese Fristen laufen von jener Zeit, als von Seite der Landesbehörde die Publikazion der dießfälligen höchsten Gesinnung geschehen ist. Doch muß der Schuldner, der nach diesem Grundsaze längere als die gesezmässigen Fristen anspricht, den Grund derselben erweisen.

Sechstens: Wo das bei Privaten anliegend gewesene geistliche oder Waisengut zwar mit keiner Realhypothek derzeit bedecket war, der Schuldner aber die gesezmässige zu verschaffen im Stande ist, da soll sogleich, wo Landtafeln und Grundbücher derzeit oder künftig bestehen, die Vormerkung auf die zum Unterpfande dienende Realität geschehen: wo aber dieselben mangeln, soll die Obrigkeit in ihren Amtsbüchern und Vormerkungsprotokollen sothane Kapitalien eigens eintragen, und auf die zum Unterpfande dienenden Gründe ordentlich vormerken. Es müssen aber die Obrigkeiten für die gesezmässige Sicherheit in der Art haften, und sich in soweit verbürgen, daß der Werth der Besizung sich wirklich so hoch als angegeben worden, belaufe, und hierauf nicht mehr Schulden haften, folglich die Bedeckung des betreffenden Stiftungs- oder Pupillarkapitals, wie sie das Gesez fodert, hinlänglich sey.

Sie-

Siebentens: Wo aber dem geistlichen und Waisenkapital diese Sicherheit nicht geleistet werden kann, da ist sogleich sothanes Kapital in dem Wege der ordentlichen Exekuzion mit allem Ernste einzutreiben, welche ordentliche Exekutirung auch nach Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist in Betreff der haftenden Schuldresten unnachsichtlich statt findet. Nur sind hievon jene Waisengelder ausgenommen, die in einer Handlung haften; denn so weit diese eine bestimmte Rückzahlung haben, sind sie nur nach Verlauf dieser bestimmten Frist, außer dem aber sind sie nur in der allgemein vorgeschriebenen Frist von zehn Jahren einzutreiben, und in öffentlichen Fonds anzulegen.

Achtens: Wenn ein Waise ganz oder zum Theile Eigenthümer einer Handlung, oder sonst eines Gewerbes ist, ist jenes Kapital, welches zur Zeit des Todes des Erblassers darein verwendet war, nicht aufzukünden, vielmehr ist sich in solchem Falle nach der Vorschrift des 73ten §. des 5ten Kapitels des ersten Theils des bürgerlichen Gesezbuches genau zu benehmen, und sind die auf der eigenthumlichen Handlung oder dem Gewerbe des Waisens allenfalls noch haftenden fremden Schulden von der erübrigten Baarschaft, und dem aus dem Waisenvermögen weiters eingehenden Gelder- und Ersparnissen vorzüglich zu tilgen; was aber außer dem an Baarschaft oder Aktivschulden des Waisens erübriget, muß in öffentlichen Fond angelegt werden, und kann

ei-

eine fernere Kapitalsverwendung in die Handlung oder das Gewerb des Waisen, folglich die Aufkündung des dazu erforderlichen Kapitals, welches auf vorerwähnte Art in den öffentlichen Fond angelegt worden, oder noch anzulegen wäre, nur damals Plaz greifen, wenn über Vorstellung der Gerhabschaft die als Obervormund bestellte Gerichtsinstanz von der Nothwendigkeit, oder Nüzlichkeit dieser Verwendung überzeugt, hiezu die schriftliche Einwilligung ertheilet hat. 18ten May. n. 678.

Waisengelder, wie mit jenem, was wegen Anlegung derselben in fundis publicis befohlen ist, durch Privatanordnungen Abbruch geschehen könne.

a) Der Pflichttheil, den ein Erblasser einem Waisen überlassen muß, kann keinerdings mit einem Bedingnisse oder Anordnung belegt werden, welche dem landesfürstlichen Befehle, die Waisengelder in fonds publiques anzulegen, zuwiderlaufe; geschähe es dennoch, so ist eine solche Anordnung so anzusehen, als ob sie nicht bestünde. Nur ist hievon der einzige Fall ausgenommen, wenn der Waise nicht blos den Pflichttheil, sondern noch eine Summe darüber mit dem Bedingnisse erhält, daß der ganze Betrag zum Ankaufe einer Realität verwendet werden soll; in welchem Falle dieses Bedingniß allerdings in Erfüllung kommen muß.

b)

b) Was von einem freien Eigenthümer einem Pupillen aus freiem Willen zugewendet wird, kann zwar mit dem Bedingnisse, daß dafür Realitäten erkauft werden, belegt werden, und dieses Bedingniß ist zu erfüllen. Allein mit dem Bedingnisse, dieses Vermögen bei Privaten (ohne Jemand zu nennen) anzulegen, kann eine dem Waisen auch aus freiem Willen verschafte Vermögenschaft nicht belegt werden. Geschähe es dennoch, so ist dieses Bedingniß für nicht beigesetzt zu halten, sondern sich nach dem Gesetze zu achten.

c) Wenn einem Waisen aus freier Willkühr des Eigenthümers ein Vermögen zum Eigenthume, oder zum Fruchtgenusse mit dem Bedingnisse überlassen wird, daß es einem eigends benennten Privatmann unter was immer für Arten dargeliehen, oder beigelassen werde, hat es bei dieser Anordnung dann zu verbleiben, wenn dieser Dritte dem Waisengute die gesetzmässige Sicherheit zu leisten vermag, oder derselbe von dem Uibergeber dieses Eigenthums hievon ausdrücklich enthoben worden ist.

Gleichwie es übrigens bei der höchsten Resoluzion vom 18ten Mai 1787. durchgehends sein Verbleiben hat; so wird nur noch weiters erklärt, daß jenes, was im §. 7. Wegen der Waisengelder, die in einer Handlung haften, vorgesehen ist, auch von

Wai-

Waisengeldern, die in aufrechten Fabriken haften, zu verstehen sey. 7ten Aug. n. 709.

Waisenvermögen ist nicht an Partikuliers zur Nuzniessung hindanzugeben, sondern in die öffentlichen Fonds anzulegen, von diesem allgemeinen Geseze wird nur das Waisenvermögen der Landleute, so bei Privaten auf dem flachen Lande anliegen, ausgenommen. 12. Jun. n. 610.

Wälsche Sprache, derer Gebrauch ist in den Konfinien, Görz, Gradiska und Triest abzustellen, 26ten März. n. 655.

Wasserdiligenze, die hierwegen zwischen den Frachtgebern, und Unternehmern, über die dahin einschlagenden Verbindlichkeiten entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des N. O. Merkantil- und Wechselgerichts. 13ten Aug. n. 708.

Wechselexekuzion soll wider die pensionirte und angestellte Militaren nicht statt finden. 9ten Dez. n. 730.

Widerklage muß vollkommen instruiret, mit allen dazu gehörigen Behelfen und Urkunden beleget seyn, und kann die blosse Berufung, auf die in dem Hauptprozeß vorkommende, obschon daselbst beiliegende Urkunden nicht gestattet werden. 15ten Jän. n. 621. g.

Widerlage, siehe Heurathgut. n. 738.

Wittwe, solcher können die dem Schuldner unter gewissen Bedingnissen eingeraumte Rechts-

wohl-

wohlthaten so wenig als den Kindern zu statten kommen. 15ten Jan. n. 621. u.

Wittwe kann, wenn der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewiesen wird und sobald dieser Beweis hergestellet ist, zur zweiten Ehe schreiten. 16ten Febr. n. 630.

Wuchergeseze und Interessen Steuerpatente werden dergestalt aufgehoben, daß keine Wechsel= oder Gerichtsstelle auf ein anderes Interesse spreche, und Exekuzion gebe, als auf die landesüblichen 4 und 5 per Centum, und so auch keine Intabulation anders als in dieser Gemäßheit anzunehmen habe. Nur kann auf die sogenannte Merkantilwechsel, d e blos zwischen Kaufleuten, Kommerzialisten und Fabrikanten ausgestellet sind, die Eintreibung auf 6 von Hundert ertheilet werden, und obschon auch jene Wechsel und Schuldbriefe, in welchen höhere Zinsen bedungen worden, bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulazion oder Vormerkung anzunehmen sind, so können doch die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulazion oder Vormerkung auf keine höhere Zinsen als auf 4 von Hundert erlangen. 29ten Jan. n. 625.

Wucherklagen, anhängige, sind nach den alten Gesezen zu entscheiden, aber keine neue mehr anzunehmen, es zeigte dann das Fiskalamt an, daß ihm die Denunziazion des Wuchers bereits ehe geschehen, und es dieselbe erliegen gelassen habe. Jedoch werden dadurch nur die Fiskal-

rech-

rechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. 9ten Aug. n. 706.

Z.

Zehend, werden dermassen reguliret, daß erstens, wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige zu machen hat. Zweitens hat der Zehendherr den Zehend binnen 24 Stunden auszustecken. Drittens, sollte ein Zehendherr die Ausstellung über diese Zeit verschieben, so ist der Zehendhold befugt, den Zehend von Richter und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreid mit Zurücklassung des Zehends vom Felde wegzuführen. Viertens, um bei dieser Begünstigung der Zehendholden auch den Zehendherrn gegen Uebervortheilung zu schüzen, wird demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehends auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen. Fünftens, werden alle bisher bestandene Gewohnheiten, und Verordnungen in Ansehen der Zeit, binnen welcher der Zehend einzuheben, üblich oder vorgeschrieben war, aufgehoben. 12ten Dezember. n. 602.

Zehendforderungen können unter jene obrigkeitliche Forderungen nicht gezählet werden, von denen der §. 16. der Konkursordnung handelt, sondern unter dieser Benennung sind nur jene

For=

Forderungen verstanden, die wahrhaft ex nexu subditelæ entstehen, einer Obrigkeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsamen gebühren, und geniessen dieselbe das in diesem §. ihnen zugewiesene Klassifikazionsrecht nur soweit sie nicht über drei Jahre haftend sind. 15ten Jan. n. 620. k.

Zeug, siehe Zeugniß. n. 621. h. h.

Zeugen, deren Vernehmung hat dahin zu geschehen, daß sogleich nach jeden Weisartikel die Verhörung über die dazu gehörigen Fragstücke geschehe; und sollen die Fragstücke nicht erst dann aufgenommen werden, wenn das Verhör über alle Weisartikel vollendet ist. 6ten Jul. n. 690.

Zeugniß ist nicht für beschworen zu halten, wann sich der Zeuge in seinem Zeugniße zu Beschwörung des Inhalts desselben angeboten hat, und sodann sothanes Zeugniß von der Parhei, zu deren Vortheil es gereichet, gerichtlich vorgeleget worden, sondern es läßt sich der 233 §. der Gerichtsordnung auf einen Zeugen in dem einzigen Falle anwenden, wann ein Zeug sich bei einer Tagsazung mündlich, oder mittels eigener Einreichung schriftlicher Erklärung zu Beschwörung seines Zeugnißes gerichtlich angeboten, der Gegentheil in diese Beschwörung gewilliget, folglich sich des Rechts Fragstücke zu sezen begeben hat, und dann das Urtheil auf diese Beschwörung ausgefallen ist, der Tod aber den Zeugen ohne eine vorgegangene Verzögerung desjenigen, zu dessen Vortheil dieser Eid dienen sollte, an der

wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat. 15ten Jun. n. 621. h. h.

Zinsen (welche giltig bedungen worden, nach den Gesezen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen) können giltig klassifiziret werden, wann sie auch höher als die landesüblichen sind. 15ten Jan. n. 621. q. q.

Zürch, mit diesem Kanton der Schweiz wird das reciprocum statuiret. n. 725.

Bayerische Staatsbibliothek München

wirklichen Ablegung des Eides gehindert hat. 15ten Jun. n. 621. h. h.

Zinsen (welche giltig bedungen worden, nach den Gesezen, die im Orte der geschlossenen Schuld bestehen) können giltig klassifiziret werden, wann sie auch höher als die landesüblichen sind. 15ten Jan. n. 621. q. q.

Zürch, mit diesem Kanton der Schweiz wird das reciprocum statuiret. n. 725.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

W. PARSCH
Buchbinderei
PEITING/Obb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krisch, Joseph von

Lexikon der Geseze und Verfassungen im Justizfache, unter der Regierung Kaiser Josephs des Zweiten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande
Bd.: 3

Prag und Wien 1788

J.austr. 33-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542995-6
VD18 80268560-001